

I. Land und Volk.

1. Attika — Ἀττικὴ = Küstenland — die südöstliche Halbinsel von Mittelgriechenland, nicht ganz 40 □-Meilen gross, ist gegen N. geschlossen durch die Bergrücken Kithairon und Parnes, nach den anderen Seiten hin durch das Meer zu ausgedehnten Verbindungen mit dem Ausland geöffnet. Die Halbinsel enthält nur vereinzelte Berggruppen: Brilettos oder Pentelikon, Hymettos, und im S. das Bergland von Laurion. Überwiegend ist das flachhügelige Land. Ebenen: Die Küstenebenen von Athen, Eleusis und Marathon, und im Innern die Mesogaia, alle schwach bewässert. Der trockene Boden, für Oliven-, Feigen- und Gartenkultur vorzüglich geeignet, erzeugte nicht so viel, als hinreichte, um die Bevölkerung zu nähren; die Viehzucht beschränkte sich auf Schafe und Ziegen. Aber Klima und Lage des Landes ersetzten die Mängel des Bodens und spornten zu sorgfältiger Bearbeitung, zu Handels- und industrieller Thätigkeit; das Mineralreich gab Silber, Marmor und Töpferthon.

2. Die Bewohner von Attika — im politischen Sinn gelten die Bewohner Attikas als Bürger von Athen und heissen οἱ Ἀθηναῖοι; Ἀττικοὶ wird gebraucht in Rücksicht auf Sprache und Sitte — waren jonischen Stammes, und hielten sich für Autochthonen. Wiederholte Einwanderungen brachten fremde Elemente teils aus dem übrigen Hellas, teils Ansiedler phönikischen, karischen, thrakischen Ursprungs. Die Einwohnerzahl betrug in der klassischen Periode (zwischen den Perserkriegen und der Erhebung der makedonischen Macht) etwas über 1/2 Million; davon die Hauptstadt gegen 200 000. Diese Bevölkerung war begabt mit allen Vorzügen des jonischen Charakters, leichtem Sinn, geistiger Gewecktheit, Zugänglichkeit, Beweglichkeit, Vielseitigkeit, Bildungstrieb, aber auch mit seinen Fehlern, Reizbarkeit zu sinnlichem Lebensgenuss, Neuerungsucht, Launenhaftigkeit, bewahrt jedoch vor der sittlichen Entartung der kleinasiatischen Jonier, deretwegen οἱ Ἀθηναῖοι ἔφρουρον τὸ σὺννεμα. οὐ βρολόμενοι ἴωνες κατελήσθαι (Herod. I, 143).

Jene Vorzüge, die sich ausprägten in Humanität, intellektueller Schärfe, Kunstsinn und Feinheit des sittlichen Gefühls bewirkten, dass Athen schon bei den Zeitgenossen als geistiger Mittelpunkt und gemeinsame Bildungsstätte für ganz Griechenland galt, und ein Vorort der geistigen Kultur der Menschheit wurde.

3. Die einzige wirkliche Stadt des Landes, Athen, lag eine deutsche Meile von der Meeresküste um den Felsen des 100 m über das Ilissosthal ansteigenden Burghügels. Dieser, die ἀκρόπολις, in den frühesten Zeiten schon ummauert, war der älteste Stadtteil. Allmählich dehnte sich die Stadt um den Burghügel herum aus und war, als sie (480) von den Persern verbrannt wurde, schon von einer Mauer eingeschlossen. Beim Wiederaufbau der Stadt wurde die neue Stadtmauer nach allen Seiten hin weiter hinausgerückt und erhielt einen Umfang von 44 Stadien (40 = 1 deutsche Meile) — die Mauer des

Themistokles. Auf der Halbinsel Peiraeus aber entstand eine Hafenstadt, welche die Seehäfen Peiraeus, Munychia und Phaleron umfasste, und ebenfalls durch eine Ringmauer eingeschlossen war, welche mit der Ringmauer der Stadt durch die *μακρά τεῖχος* (*σκέλη*) in Verbindung gesetzt ward. Der Umfang des Ganzen betrug nahezu 4 Meilen.

Athen bestand also aus der Akropolis, der Stadt um die Akropolis her, und der Stadt des Peiraeus (dem Peiraeus).

Auf die Akropolis war nur ein Zugang von W. durch das von Perikles erbaute Eingangsthor, die Propyläen, eine fünffach geöffnete Säulenhalle, zu welcher eine grosse, in der Mitte durch einen Fahrweg unterbrochene Freitreppe emporführte. Der 300 m lange, 130 m breite Rücken trug die ältesten Heiligtümer, deren prachtvolle Neubauten meist aus der Perikleischen Zeit stammen.

Während die Hafenstadt regelmässige, ebene, breite Strassen hatte, lag die Stadt um die Akropolis eng und winklig auf und zwischen Hügeln. Ihr Mittelpunkt wurde die (neue) *ἀγορά* im N. des Burg-
hügels und des Areopag; sie war durch die Hermenstrasse in eine nördliche und südliche Hälfte geteilt; die nördliche diente dem eigentlichen Verkehr, die südliche war das sakral-politische Viertel der Tempel- und Staatsgebäude. Verschönert wurde die wiederaufgebaute Stadt durch Kimon und Perikles, und in der Demosthenischen Zeit durch Lykurgos; spätere Verschönerungen erhielt sie durch den Kaiser Hadrian und den reichen attischen Rhetor Herodes Attikus († 175 n. Chr.).

II. Der athenische Staat vor Solon.

1. In den ältesten Zeiten war Attika in abgesonderte Gemeindewesen zerteilt, welche ihre Angelegenheiten für sich besorgten und unter eigenen Häuptern (= *βασίλεις*) ein selbständiges politisches Leben führten. Unter diesen Gemeinden war Athen, selbst aus einer Anzahl solcher (daher der Plural seines Namens) zusammengewachsen, die bedeutendste geworden. Und so erfolgte die politische Einigung der Landschaft von Athen aus; die Sage knüpft dieselbe an die Person des Theseus, welcher die in den einzelnen Ortschaften bzw. Kantonen herrschenden Geschlechter gezwungen habe, die Sonderregierung aufzugeben und mit dem Rechte des Anteils an der Gesamtverwaltung nach Athen überzusiedeln, von wo aus, als dem Sitze der Zentralgewalt, jetzt die Landschaft verwaltet und von Einem König regiert wurde.

2. Demselben Theseus wird auch die Einteilung des attischen Volkes in die 3 Klassen: der Eupatriden (eben jene herrschenden Geschlechter), Geomoren oder Georgen (freie Bauern) und Demiurgen (Gewerbetreibende) zugeschrieben, eine Einteilung, die eben nur ein tatsächlich bestandenes Verhältnis bezeichnet.

Diese Gesamtbevölkerung war gegliedert in 4 Phylen zu je 3 Phratrien, mit je einer bestimmten (ursprünglich 30) Anzahl von Geschlechtern (vgl. die röm. *tribus*, *curiae*, *gentes*), so dass ursprünglich allemal 30, keineswegs bloss unter sich verwandte, einander benachbarte Geschlechter zu einem grösseren Vereine, einer Phratric verbunden waren, 3 benachbarte Phratrien eine Phyle bildeten. In den Phylen und Phratrien waren eupatridische und nicht-eupatridische Geschlechter vereinigt. Das herrschende Element aber waren die Eupatriden: Eupatriden standen an der Spitze der Geschlechter, Phratrien und Phylen. Diese Einteilung erhielt sich durch die Solonische Gesetzgebung hindurch bis auf Kleisthenes.

3. An der Spitze des Gemeinwesens stand der König als Oberanführer im Krieg, Richter im Frieden und Vollbringer feierlicher, nicht notwendig den Priestern obliegender Opfer; beratend standen ihm zur Seite die Häupter der edlen Geschlechter. Die Reihe der mythischen Könige schliesst Kodros, nicht lange nach der Besitzergreifung des Peleponnes durch die Dorier. Thronstreitigkeiten boten dem Adel die erwünschte Gelegenheit zum Sturz des Königtums. Durch die Abschaffung der Königsherrschaft ward wohl wenig geändert. An der Spitze des Staates stand auch ferner ein einziger, welcher ἄρχων, doch auch βασιλεύς heisst, aus dem alten Königshause der Medontiden (Medon Sohn des Kodros), mit lebenslänglicher und erblicher Gewalt, aber mehr als der frühere König gebunden an den Rat der eupatridischen Geschlechter. Die Macht des Adels nahm mehr und mehr zu. 752 wurde die Archontenwürde zuerst auf 10jährige Dauer beschränkt (auch diese 10 jährigen Archonten heissen βασιλεις), dann (712) dem ausschliesslichen Besitze der Medontiden entzogen und allen adeligen Geschlechtern durch Wahl ἐκ προκρίτων καὶ ἀνδραγαθίων zugänglich gemacht. Eine weitere Beschränkung der Regierungsgewalt brachte (683) die Änderung, dass eine Regierungsbehörde aus 9 Männern (sie werden gewöhnlich Archonten genannt) eingesetzt wurde, ausschliesslich aus adeligen Geschlechtern mit einjähriger Amtsdauer. Anteil an der Verwaltung behielt jener eupatridische Staatsrat, der zugleich die Blutgerichtsbarkeit übte, der Areopag.

Aber der Adel, der die Monarchie gestürzt, hatte damit seine eigene Macht untergraben. Schon sucht das aufstrebende Bürgertum, der δῆμος, ihm seine Vorrechte streitig zu machen; und wohl nach lebhaften politischen Kämpfen ward (639) der Eintritt in die oberste Regierungsbehörde auch den zwei untern Ständen zugestanden; von den 9 Regierungsstellen blieben 4 den Eupatriden vorbehalten; 3 hatten die Georgen, 2 die Demiurgen eingeräumt erhalten, nachdem sie sich auch das aktive Wahlrecht erkämpft hatten.

Aber bedrückt vom grossgrundbesitzenden Adel, dem sie verschuldet waren, drängten die untern Stände (wie die Plebs in Rom) vor allem auf schriftliche Aufzeichnung des Rechtes, und diese Bestrebungen führten (621) zur Gesetzgebung des Dracon. Allein diese „θεσμοί“, eigentlich nur eine Codifizierung des Strafrechts, besonders auch des Schuldrechts (zu Gunsten der Besitzenden), und in der Verfassung wohl keinen wesentlichen Punkt ändernd, brachten ebenso wenig die politischen wie die sozialen Kämpfe zur Ruhe. Mit der sozialen Entwicklung des Landes, dem allmählichen Aufblühen des Seehandels, den ersten Anfängen eines Handelsstandes und der Änderung der Erwerbsverhältnisse hatten sich auch die politischen Verhältnisse geändert; es hatte sich die Scheidung der Bevölkerung in 3 Parteien vollzogen: Die Pediäer (Πεδεῖς oder Πεδεῖσσοι) vorzugsweise die eupatridischen Grossgrundbesitzer — die Staatsleitung für sich allein beanspruchend; die Paralier (Παραλοί oder Παράλλοι) durch Handel und Gewerbe zu einem gewissen Wohlstand gelangt — wenn auch mit mässigen Ansprüchen Teilnahme am Staate verlangend, gemässigte Mittelpartei; die Diakrier, in der Diakria, dem armen Bergland des Parnes und Brilessos wohnend, Winzer, Hirten, Kohlenbrenner, am heftigsten über jeden Druck erbittert — radikal und eine gänzliche Beseitigung aller Vorrechte fordernd.

Unter solchen Verhältnissen begann jetzt schon das materielle Interesse sich in den Vordergrund zu drängen; dem Einfluss der Geburt begann der Besitz Konkurrenz zu machen und Anspruch zu erheben, die Geltung des einzelnen im Staate zu bedingen, ein Anspruch, welcher den Gegenkampf der besitzlosen Bevölkerung zur notwendigen Folge hatte.

Damit war dem künftigen Gesetzgeber die Bahn gewiesen, die er einzuhalten habe, um Attika aus politischer und sozialer Not zu befreien. Als dieser Retter in der Not erschien Solon, aus dem königlichen Geschlechte des Kodros. Archon 594.

III. Solon.

Die erste Massregel, die er ergriff, war die Befreiung des unter dem Schuldendruck leidenden Volkes — die Seisachtheia = Aufhebung, Tilgung aller Schulden, Freilassung der Schuldknechte; zwar ein gewaltsam durchgreifendes Mittel auf Kosten der Reichen; aber die höhere politische Notwendigkeit gelangte zum Übergewicht über die privatrechtlichen Bestimmungen. Das Gesetz aber, welches die Schuldknechtschaft für alle Zukunft verbot, befreite die ärmeren Klassen nicht allein von der Gefahr der Unterthänigkeit, sondern knüpfte sie von jetzt an als untrennbare Glieder an das Gemeinwesen. Jeder Versuch der Begüterten, die Ärmeren durch das gesetzliche Recht der Schuldhaft in die Klasse der Unfreien herabzudrücken und so von der Teilnahme am staatlichen Leben auszuschliessen, war damit von vornherein unmöglich gemacht.

Nach dieser sozialen Reform legte er die Grundlagen einer Verfassung, in welcher die Rechte und Pflichten der Staatsbürger nicht nach dem Rechte der Geburt, sondern nach dem Census und zwar des Grundbesitzes fixiert wurden — Timokratie (τίμηκρα = census). Zu diesem Zweck teilte er die Gesamtbürgerschaft von Attika in 4 Klassen:

1. Die Πεντακοσιομέδωνοι, welche von eigenem Grundbesitz jährlich als Minimum 500 Mass an Trockenem oder Flüssigem, entweder 500 μέδωνοι — à 52 Liter — Getreide, oder 500 μετρητά — à 40 Liter — Öl oder Wein ernteten — der grossgrundbesitzende Adel.

2. Die ἱππεῖς (ἱππάδων τελοῦντες), die mindestens 300 Mass ernteten und ein Pferd unterhalten konnten, ein Streitross (ἵππος πολέμιστήριος), dazu noch ein anderes für einen Knecht — der niedere begüterte Adel.

3. Die Ζεγγίται (ζεγγίστων τελοῦντες) (vom Halten eines Ackergespanns = ζεύγος), zwischen 300 und 150 Mass; die zahlreichste Klasse, der eigentliche Bauernstand.

4. Die θῆτες (θητικὸν τελοῦντες), (mit einem Ertrag unter 150 Mass, oder, ganz ohne Grundbesitz, von Tagelohn, Handel und Industrie lebend.

Diese 500, 300 etc. Mass stellen den reinen Ertrag eines Gutes, bezw. den Pachtschilling eines solchen dar; da nun zu Solons Zeit ein Mass Früchte den Wert einer Drachme repräsentierte, und nach Solons Auffassung der jährliche Ertrag eines Gutes dem 12. Teil seines Gesamtwertes entsprach, so ergibt sich für 500 Mass in Geld ausgedrückt allemal ein Vermögen von $500 \times 12 = 6000$ Drachmen = 1 Talent, für 300 Mass $300 \times 12 = 3600$ Drachmen etc.

Dass aber nur der Grundbesitz zum Massstab der Klassenordnung gemacht wurde, hat seinen Grund darin, dass Attika damals noch vorwiegend ein Ackerbaustaat war, dessen natürlichste und solideste Basis der Grundbesitz bildete, an den allein die staatsbürgerliche Geltung des einzelnen geknüpft sein, der allein das Mittel politischer Ausgleichung sein

konnte. Damit aber nicht eine Latifundienwirtschaft den mittleren und kleinen Grundbesitz niederdrücke, bestimmte ein Gesetz, dass niemand über ein bestimmtes Mass hinaus Landbesitz haben sollte.

Als im Lauf der Zeit Handel und Industrie noch einen anderen und bald einflussreicheren Reichtum, eine neue Klasse von Reichen, Grosshändler, Grossindustrielle, Spekulanten etc. schufen, mussten die Solonischen Satzungsklassen — was schon zu Aristides Zeit geschehen sein muss — insofern modifiziert werden, als nicht nur der Grundbesitz, sondern auch das bewegliche Vermögen in dieselbe aufgenommen wurde und blieb.

Durch diese Einteilung war das Mass der politischen Rechte und Pflichten bestimmt und zwar nach 3 Seiten hin, in Bezug auf Kriegspflichtigkeit, öffentliche Leistungen und Anteil an der Regierung des Staates.

a) Zum Kriegsdienst als Hopliten waren nur die 3 ersten Klassen verpflichtet bzw. berechtigt; die erste und vorzugsweise die zweite leisteten auch den Ritterdienst; die Theten waren vom Kriegsdienst ausgeschlossen; doch finden wir sie bald als Leichtbewaffnete und auf der Flotte; in der Not wurden sie sogar zum Hoplitendienst verwendet.

b) Leistungen an den Staat — an eine regelmässige Staatssteuer darf man hier nicht denken, wie überhaupt das griechische Altertum in den Freistaaten ordentliche direkte Staatssteuern aus Grund und Boden, Gewerbe und Kapital nicht kennt — waren die Leiturgien, besonders das (Stellen und) Ausrüsten von Schiffen, (s. u. Finanzwesen) und etwa nötig werdende Beiträge von Geld in ausserordentlichen Zeiten. Nur die 3 ersten Klassen waren leistungspflichtig.

c) Anteil an der Regierung:

Aus der vorsolonischen Verfassung wurden beibehalten: die 9 Oberbeamten (Archonten), aber mit Beschränkung ihrer rechtsprechenden Thätigkeit (s. u. Gerichtswesen). Zutritt zum Archontat erhielt nur die erste Klasse.

Der Areopag: wie bisher Staatsrat zugleich und Gerichtshof in Blutsachen wurde er zum Aufseher über alles und zum Wächter der Gesetze bestellt, ἐπίσκοπος πάντων καὶ φύλαξ τῶν νόμων (Plut. Sol. 19). Auch er war nur der ersten Klasse geöffnet, indem die Archonten am Schluss ihrer Amtsführung nach bestandener Dokimasie in denselben eintraten, und so dieses Collegium ein Collegium gewesener Archonten wurde.

Neu schuf Solon den Rat der 400, — 100 aus jeder Phyle aus den 3 oberen Klassen, alljährlich wohl durch Wahl berufen — als beratende, den Archonten zur Seite stehende Körperschaft.

Dem Volke in seiner Gesamtheit aber, allen 4 Klassen, gab er das Recht, in Volksversammlungen ἐκκλησίαι die Beamten zu wählen und sie zur Rechenschaft zu ziehen (ob er der Ekklesie auch schon legislative Rechte gab, ist ungewiss; s. u. Volksversammlung); ausserdem erhielt das Volk aller Klassen Anteil an der Rechtsprechung: aus der Gesamtheit der über 30 Jahre alten Staatsbürger wurde jährlich ein grosses Richterkollegium, die ἡλιεῖα berufen (ob durch Wahl oder Los?) welches in gewissen Prozessen als oberster Richter entschied.

Die Solonischen Gesetze, das gesamte öffentliche und private Leben, Rechtsprechung (das von Solon redigierte Gesetzbuch bleibt die Norm der athen. Rechtspflege), Geld, Handel,

Verkehr, Luxus, Erziehung, Kalender etc. umfassend, waren auf viereckigen, drehbaren Holzpfeilern, *ἕξονες*, aufgezeichnet und wurden im Prytaneion aufbewahrt; Kopien derselben wurden später auf dem Markte aufgestellt.

Die Solonische Verfassung hatte das aristokratisch-konservative Prinzip, vertreten durch das pentakosiomedimnische Archontat und den Areopag, geschont, aber auch das demokratische berücksichtigt: *δῆμος*, sagt er selbst bei Plut Sol. 18, *ἔδωκα τόσον κράτος ὅσον ἐπαρξεί*. Denn die Volksklassen, deren Mitglieder einzeln von der Verwaltung des Staates ausgeschlossen waren, hatten in ihrer Gesamtheit Befugnisse erhalten, in denen ein hoher Grad von Gewalt lag. Aber wie grossartig auch das Kunst- und Versöhnungswerk dieser Gesetzgebung war, die Gegensätze der bestehenden Parteien waren noch zu scharf, als dass sie sofort allgemein befriedigt hätte, und die Kämpfe zwischen ihnen dauerten fort.

IV. Weitere Entwicklung der Verfassung bis zum Untergang der Freiheit.

1. Diese Kämpfe benützte ein Mann aus der Mitte des Adels, Peisistratos, um sich mit Hilfe der Diakrier, nach zweimal misslungenen Versuchen, dauernd der Tyrannis zu bemächtigen.

Die Herrschaft des Peisistratos und seiner Söhne von 660 mit Unterbrechung bis 510, liess im wesentlichen die Solonische Verfassung bestehen und änderte nichts an den äusseren Formen derselben; es ist sogar ihr Verdienst die Solonischen Gesetze zur Anerkennung und Anwendung gebracht zu haben; nur trugen sie Sorge, dass einer von ihnen unter den obersten Beamten des Staates sich befand, und die Wahlen nach ihrem Wunsch ausfielen.

Die Tyrannis ist in der Geschichte der griechischen Staaten des VII. und VI. Jahrhunderts eine gewöhnliche Entwicklungsstufe der Verfassung. Sie ist nirgends eine unmittelbare Fortsetzung oder Entartung des Königtums der alten Zeit, sondern zwischen ihr und der alten Königsherrschaft bildete eine republikanische Verfassung das Mittelglied. Diese republikanischen Verfassungen waren meistens zerrüttete Formen einer durch innere Zwietracht, oder durch Feindseligkeit des aufstrebenden Demos zerfallenden Oligarchie. Auf Erhebung der unteren Schichten der Bevölkerung gegründet, ist die Tyrannis eine ephemere Erscheinung (*ὀλιγόχρονος* Arist. Pol. V. 9,21); ihrem Sturze folgt entweder die Rückkehr zur Oligarchie (so meist im Peloponnes), oder die Einrichtung einer mehr demokratischen Verfassung, wie in Athen.

2. Hier hoffte nach dem Sturze der Peisistratiden der Grundadel seine privilegierte Stellung wieder zu erlangen, bzw. das übrige Volk von jedem Anteil an der Regierung auszuschliessen. Diesen Restaurationsgelüsten trat, sei es aus Gründen persönlichen Ehrgeizes, oder einer edleren Politik, wiederum ein Mann aus der Mitte des Adels selbst entgegen, Kleisthenes, und suchte die Macht des Grundadels zu brechen durch völlige Auflösung der alten gentilizischen Verbände und revolutionäre Umgestaltung der Gemeindeverfassung.

Seine Reformen die er (509) trotz der Reaktion des Adels durchführte, waren: Einordnung der gesamten Einwohnerschaft Attikas in 10 Phylen, deren Bestandteile, die *δῆμοι* zerstreut, örtlich getrennt, in Attika herumlagen; dadurch wurden die Bürger unter

einander gemischt, die althergebrachten Verbindungen derselben aufgelöst und besonders der Einfluss der durch ihre Verbindung mächtigen eupatridischen Geschlechter geschwächt. Im Zusammenhang damit stand die Vermehrung des Rates von 400 auf 500 Mitglieder, die nun aus allen 4 Klassen gewählt wurden. Die eigentliche Oberleitung des Staates wurde in den Rat verlegt. Ebenfalls der Phyleneinteilung entsprechend, wurde ein neues militärisches Amt eingesetzt, das der Strategen, welche aus allen Klassen gewählt werden konnten. So verlor jetzt schon das Archontat etwas von seiner früheren Macht und Bedeutung.

Die Bürgerschaft wurde durch Aufnahme von fremden und freigelassenen Sklaven vermehrt, und bestimmt, dass 10mal im Jahre Volksversammlung stattfinden sollte, was eine Vermehrung der Befugnisse der Volksversammlung voraussetzt.

Zum Schutze der Verfassung gegen Tyrannis oder Oligarchie wurde der Ostrakismos eingeführt.

Mit den Reformen des Kleisthenes hatte Athen den ersten Fortschritt zur Demokratie gemacht (*βουλόμενος ἀξίηται τὴν δημοκρατίαν* Arist. Pol. V. 2, 11), dem unabweislich weitere folgten: einmal gegründet gewann die Demokratie unüberwindliche Kraft.

3. Diese Fortentwicklung im demokratischen Sinn, das Übergewicht des populären Elementes brachten die Perserkriege. Nicht mehr die Freiheit war es mehr, sondern die Gleichheit, um welche nach diesen Kriegen gekämpft wurde: auch die Bürger ohne Grundbesitz traten jetzt mit der Forderung unbedingter politischer Gleichberechtigung hervor. Dieser Forderung kommt entgegen die Verfassungsänderung durch Aristides.

Diese gab allen Athenern insofern gleiche politische Rechte *ἰσονομία*, als das Archontat, bisher ausschliessliche Domäne der Pentakosiomedimnen, und auch die andern Staatsämter allen Klassen geöffnet wurden.

Es bedeutet dies die Gleichstellung des beweglichen Vermögens mit dem Grundbesitz, während Solon und Kleisthenes auf das erstere noch nicht diese Rücksicht genommen hatten, und auch noch nicht hatten nehmen können.

Damit hatte die städtische Bevölkerung, die keinen Grundbesitz hatte, das bewegliche Element im attischen Staatsleben, bedeutenden Zuwachs an Einfluss erhalten, wenn auch die ärmeren Bürger durch die Unmöglichkeit ein unbesoldetes Amt zu begleiten, von der Ämterführung faktisch noch ausgeschlossen waren.

Eine weitere, wohl mit der Verfassungsänderung des Aristides, nach einigen Ansichten schon mit der des Kleisthenes, und nach andern erst mit der des Perikles zusammenhängende Einrichtung im Sinne der Demokratie ist die Einführung des Loses als Wahlmodus zur Besetzung der Archontenstellen (und neuer, besonders Finanzämter, welche nach den Perserkriegen geschaffen werden mussten) und des Rates der 500.

Dass die Einführung des Loses eine demokratische Massregel war, lehrt abgesehen von allem andern schon ein Hinweis auf Sokrates und Aristoteles, deren beider Philosophie mit der Grundidee der Demokratie im Widerspruch steht, und die beide das Los als ein Übermass demokratischer Institutionen verwerfen, sowie die Thatsache, dass beide oligarchischen Zwischenregierungen, die von 411 und 404 das Los für Archontat und Bule sofort beseitigten und durch Wahl ersetzten.

4. Vollendet wurde das Gebäude der athenischen Demokratie durch die Reformen des Ephialtes und Perikles (460). Diese sind:

Beschränkung des Areopags auf richterliche Thätigkeit und zwar ausschliesslich auf die Blutgerichtsbarkeit, also Degradierung zu einem blossen Gerichtshof und Entziehung aller politischen Macht.

Erweiterung der Kompetenz des Volksgerichts, der Heliaia auf alle Gebiete der Rechtsprechung mit Ausnahme der Blutgerichtsbarkeit und Gliederung derselben in verschiedene Gerichtshöfe.

Einführung des Richtersolds, damit das auch staatlich immer wichtiger und umfangreicher werdende Richteramt thatsächlich nicht den Vermögenden allein, sondern allen Bürgern zugänglich sein sollte.

Dies alles lässt die Identität der juridischen und politischen Gesichtspunkte erkennen, welche bei diesen Reformen obwaltete. Die *ἡλιεία*, als einzige unverantwortliche *ἀρχή* im Staat erhielt eine Macht, die einer Königsherrschaft gleichkam (Aristoph. Vesp. 548 ff.).

Die Einführung des *μισθὸς βουλευτικός*, damit auch das Senatorenamt nicht bloss theoretisch, sondern faktisch allen Bürgern geöffnet sei, ist wohl ebenfalls auf die Initiative des Perikles zurückzuführen.

Auch für den Kriegsdienst zu Land und auf der Flotte wurde von Perikles die Löhnung eingeführt.

Als, (wahrscheinlich erst 395 durch Agyrrhios) auch der Besuch der Volksversammlung mit dem *μισθὸς ἐκκλησιαστικός* belohnt wurde, war die äusserste Form der Demokratie erreicht, diejenige, in der alle Bürger an der Regierung und Verwaltung des Staates rechtlich Anteil haben und wirklich Anteil nehmen können und sich für Ausübung dieser Rechte vom Staate bezahlt machen.

5. Diese Reformen sind die letzte bedeutende Entwicklungsphase im Verfassungsleben des selbständigen athenischen Staates; die beiden oligarchischen Regierungen, die der 400 des Jahres (411) und der 30 Tyrannen (404/3) waren je von kurzer Dauer (4 Monate bezw. 1 Jahr); sie endigten beide mit dem Siege der Demokratie und bewiesen, wie tiefe Wurzeln diese in Staat und Volk geschlagen hatte, und dass die Wiederherstellung derselben den historischen Erinnerungen, wie den Sympathien der Menge entsprach. Die nach dem Sturze der 30 Tyrannen (403) restaurierte Demokratie trägt den Namen des Archon Eukleides; diese Restauration war aber, wenige Neuerungen abgerechnet, nicht so sehr eine Reform der Gesetzgebung, als eine Verfassungsrevision, genaue Feststellung dessen was *ἐν τῷ ἔμπροσθεν χρόνῳ* Rechtens gewesen war. Einzelne Einrichtungen des IV. Jahrhunderts, die meistens finanzieller Natur sind, änderten nichts an dem Gesamtcharakter der Verfassung, welche bis zum Tode Alexanders d. G. unverändert fortbestand.

Nach dem unglücklichen Ausgang des Lamischen Kriegs und dem Sieg des Antipatros (322) trat eine neue Verfassung ins Leben, welche die vollen politischen Rechte auf die 9000 wohlhabendsten Bürger beschränkte — die dritte Oligarchie. — Aber bald wurde die Demokratie wieder hergestellt, deren äussere Formen sich bis in die Zeit der Römerherrschaft hinein erhalten haben.

Aber eine Demokratie im modernen Sinn der Gleichberechtigung aller Staatsangehörigen war der athenische Staat nicht: auch in der äussersten Demokratie hat das Streben

nach Gleichheit nur einen Wert für die eigentlichen Bürger; auch der freisinnigste Demokrat hat das aristokratische Bewusstsein, er sei etwas Besseres als die im gleichen Staate mit ihm lebenden Mitwohner (Metoiken) und Sklaven.

V. Elemente der Bevölkerung.

Wie in den andern griechischen Staaten, zerfiel auch in Attika die Bevölkerung in zwei Hauptklassen, Freie und Sklaven; die Freien selbst waren entweder Bürger, oder angesiedelte Fremde.

Nach einer am Ende des IV. Jahrhunderts vorgenommenen Volkszählung betrug die Zahl der Sklaven in Attika 400000 Seelen; die der Bürger 21000, bezw. — 4,5 Köpfe auf die Familie gerechnet — 94000; die der Metoiken $10\,000 \times 4,5 = 45\,000$ Seelen, so dass auf einen Freien ungefähr 3 Sklaven kamen.

1. Die Bürger.

Über die Zahl der attischen Staatsbürger im V. und IV. Jahrhundert schwanken die Angaben zwischen 20 000 — 30 000.

Das Bürgerrecht nicht = Staatsangehörigkeit; denn diese besaßen auch Sklaven und Metoiken, sondern = eine Summe von bestimmten Rechten, beruhte entweder auf Abstammung (Altbürger), oder wurde durch Volksbeschluss verliehen an solche, die sich um den Staat verdient gemacht (Neubürger *δηροποιοι*).

a) Was die Abstammung betrifft, so hatte schon ein Gesetz des Solon das Bürgerrecht von der rein bürgerlichen Abkunft beider Eltern und der Abstammung aus rechtsgiltig geschlossener Verbindung zwischen Mann und Frau abhängig gemacht; aber in der Praxis der Zeiten war das Gesetz milde gehandhabt worden, bis es Perikles (445/4) in seiner ganzen Strenge wieder zur Geltung brachte. Es war dies eine der grössten politischen Massregeln; denn indem die Bürgerschaft Rechte erlangt hatte, welche sie bis dahin noch nicht besessen, wurde ihre Anzahl wesentlich beschränkt, und der Demos als geschlossene Genossenschaft eigentlich konstituiert. Laxe Handhabung des Gesetzes hatte noch zweimal dessen Erneuerung zur Folge, und in der Demosthenischen Zeit trat die Verschärfung ein, dass Mischehen zwischen Bürgern und Fremden streng verboten wurden.

b) Die Verleihung des Bürgerrechts an Nichtbürger, welche durch motivierten Volksbeschluss erfolgte, musste durch einen zweiten Beschluss einer Vollversammlung, d. h. einer solchen, welcher mindestens 6000 Bürger anwohnen mussten, in geheimer Abstimmung bestätigt werden, cf. X, 7.

So sorgfältig wachte der herrschende Demos über seine Reinhaltung, so eifersüchtig über das Eindringen fremder Elemente.

Wie die meisten hellenischen Staaten, liess der athenische Staat die Bürgersöhne (*πολιτικοί παῖδες*) frühzeitig zur bürgerlichen und politischen Reife gelangen. Nachdem sich die Knaben zuerst mit den Elementarfächern und dann bis zum 16 Lebensjahre in einer Palaistra (Privatschule) mit gymnastischen (und musischen) Übungen abgegeben hatten, besuchten

sie 2 Jahre lang eines der grossen Staatsgymnasien, um ernsteren Leibesübungen obzuliegen. Nach Ablauf dieser Zeit, also mit, bzw. nach dem Eintritt in das 18. Jahr, wurden sie, wenn sie für körperlich tüchtig befunden wurden, in das Staatsbürgerverzeichnis = *ληξιαρχικὸν γραμματεῖον* (*ληξίς* Erlangung des *κλήρος* und der *οὔσια*) eingetragen. Diese Einzeichnung wurde durch Ablegung eines feierlichen Eides besiegelt. — Mit dem Eintritt in die Bürgerschaft erhielt der junge Athener seinen bürgerlichen Namen (= der eigene Name, der des Vaters in Genitivform und sein Demotikon cf. *Δημόσθενος Δημόσθενος Παριωνίδης*). Die jungen Bürger waren jetzt Epheben, und die nächsten 2 Jahre vom 18.—20. waren von Staatswegen ihrer weiteren Ausbildung, dem Ephebendienst gewidmet.

Mit jener Aufnahme in die Bürgerschaft waren sie nicht nur juristisch (zivilrechtlich) selbständig, konnten ihr Vermögen selbst verwalten, heiraten, vor Gericht auftreten u. dgl., sondern auch staatsrechtlich volljährig: sie erhielten das Recht in der Volksversammlung zu erscheinen und zu sprechen und das aktive Wahlrecht, und übernahmen die Verpflichtung zum Waffendienst (bis zum 20. Jahre Vorbereitungsdienst innerhalb des Landes).

Indess hielt von der faktischen Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte, die nur in der Hauptstadt möglich war, der zweijährige Ephebendienst die jungen Bürger zeitweise oder wohl meistens ferne, so dass die Thätigkeit als Aktivbürger thatsächlich wohl erst mit dem 20. Lebensjahre begann.

Den vollen Genuss des Bürgerrechts, als dessen Vollendung das passive Wahlrecht in den Rat und (seit Aristeides) zu allen Ämtern, sowie das Richteramt in der *Heliaia* erscheint, erhielten die athenischen Bürger erst mit dem 30. Lebensjahre.

Der Besitz der bürgerlichen Rechte wird bezeichnet mit *ἐπιτιμία*.

Ihr Gegensatz die *ἀτιμία* nicht = Ehrlosigkeit, sondern = Verlust politischer Rechte, der *τιμή*; diese *τιμή* ist nicht die auf dem sittlichen Gefühl des einzelnen beruhende, sich selbst genügende unverlierbare Ehre; es ist die Staatsehre, die der Staat gibt und nimmt.

1. Die *ἀτιμία* ist entweder eine vollständige = *ἀτιμία τοῦ σώματος* (*σῶμα* = caput = Rechtspersönlichkeit), Entziehung aller, oder eine teilweise = *ἀτιμία κατὰ προστάσεις* Entziehung einzelner politischer Rechte (z. B. eine bestimmte Klage zu führen, in der Ekklesie einen Antrag zu stellen etc.)

Gesteigert wird die *ἐπιτιμία* durch gewisse Auszeichnungen als Ehrenrechte: Befreiung von Leiturgien, öffentliche Bekränzung, einmalige oder lebenslängliche Speisung im *Prytaneion* etc.

2. Die Metoiken

waren Fremde, entweder Griechen, oder (meist) Nichtgriechen, welche sich definitiv oder auf längere Zeit zu Geschäfts- und Handelszwecken in Attika, zumeist in Athen niedergelassen hatten. Sie waren dem Staate fremd, genossen aber seinen Schutz, als „Schutzgenossen.“ Ja der Staat begünstigte ihre Ansiedelung, weil sie zur Blüte des Handels und der Industrie beitrugen: in den Zeiten, wo die Industrie am meisten blühte, war der grössere Teil des selbständigen Gewerbebetriebs in ihren Händen. Staatliche Rechte hatten sie keine.

Zu Vertretung seiner Interessen musste jeder Metoike einen *προστάτης* = patronus wählen; vor Gericht aber (forum des *πολέμαρχος*) konnte er seine Sache selber führen.

Bewegliches Eigentum durften sie in jeder Höhe besitzen; vom Grundbesitz innerhalb Attikas waren sie rechtlich ausgeschlossen. (Das Besitzerwerbsrecht *ἐγκτήσις γῆς καὶ οἰκίας* war ein besonderes Privilegium, das Metoiken verliehen wurde.) Dadurch wurde der Besitz des Grundeigentums gegen fremde Elemente geschützt und in den Händen der bürgerlichen Familien befestigt.

Aber zu Leistungen an den Staat waren sie verpflichtet: Kriegsdienst als Hopliten, Leichtbewaffnete oder als Rudermannschaft auf der Flotte; jährliche Steuer, das *μετοίκιον* (12 Drachmen); von den Leiturgien die metoikische Choregie und Trierarchie; Beiziehung zur *ἐσφορά*, zu welchem Zweck sie in eigene (metoikische) Symmorien eingeteilt sind. (cf. XIII, 5).

Eine bevorzugte Klasse der Metoiken waren die *ἰσοτελεῖς*, zu den Leistungen verpflichtet, zu denen auch die Bürger verpflichtet waren (*τὰ ἴσα τοῖς ἀστοῖς τελοῦντες*), aber befreit von dem Metoikion.

Fremde, die sich besonders verdient machten, erhielten den Ehrentitel eines *πρόξενος* und *ἐθεργέτης*.

3. Die Sklaven *δούλοι*.

Die Sklaverei schien den Griechen so notwendig, ja so natürlich, dass selbst ein Aristoteles wissenschaftlich nachzuweisen suchte, dass sie auf einer Naturnotwendigkeit beruhe.

Die Zahl der Sklaven in Attika s. oben.

Der Bedarf wurde meist gedeckt durch Einfuhr aus barbarischen Ländern (die *ὠνητοί*; die im Hause geborenen = *οἰκογενεῖς, οἰκότεριβες*.) Der Preis richtete sich je nach der Brauchbarkeit (100—500 Drachmen).

Der Sklave war rechtlicher Besitz seines Herrn, ein lebendes Werkzeug, über welches der Herr Dispositionsrecht hatte. Doch finden wir entsprechend der allgemeinen Humanität des attischen Volkes und der athenischen Gesetzgebung eine gewisse Anerkennung der Menschenrechte der Sklaven. So nahm das Gesetz dem Herrn die Befugnis einen Sklaven zu töten und enthielt Bestimmungen, die ihn vor Misshandlung schützten. Die allgemeine Freiheit kam auch dem Sklaven zu gut, wie er sich denn auch weder durch seine Kleidung noch durch das kurz geschnittene Haar von dem Bürger unterschied.

Die Sklaven waren thätig teils im Haushalt teils im Geschäft des Besitzers. Die weit- aus grösste Zahl war beschäftigt bei der Feldarbeit, in den Bergwerken, in den Fabriken, (Tuch- Waffen- Kleider- Möbel- Lampen- Schild- Metallwarenfabriken, Gerbereien, Töpfereien, Müllereien, Bäckereien etc).

Eine selbständigere Stellung hatten die *δημόσιοι*, die Staatssklaven [verwendet für niedere Dienste, deren der Staat benötigt war, als Polizeimannschaft auf der Strasse und in der Volksversammlung, Schreiber bei den Behörden, Folterknechte, Nachrichten etc. etc.] und die *χωρὶς οἰκόντες*, die für sich wohnten und arbeiteten und an ihre Herren jährlich eine bestimmte Abgabe = *ἀποφορά* zahlten. Nur ausnahmsweise wurden Sklaven zum Dienst auf der Flotte verwendet.

Freilassung — eine bestimmte vom Staate vorgeschriebene Form gab es nicht — erfolgte teils als Lohn für geleistete Dienste durch den Herrn in Person, bei Staatssklaven durch Volksbeschluss (den siegreichen Sklaven der Arginusenschlacht wurde sogar das Bürgerrecht verliehen), oder durch testamentarische Verfügung, teils durch Loskauf, mit welchem ein Gott beauftragt wurde, weil der Sklave selbst keine rechtsgültige Handlung vornehmen konnte. Die freigelassenen ἀπελευθεροί, ἐξελευθεροί traten in den Stand der Metoiken ein.

VI. Gliederung der Bürgerschaft in Phylen und Demen; Phratrien.

1. Die bürgerliche Bevölkerung Attikas war seit Kleisthenes in 10 Phylen eingeteilt, deren Namen (Ἐρεχθίδης, Λιγγίτης etc.) von alten Landesheroen genommen sind, den ἐπώνυμοι, deren Statuen auf dem Marktplatz standen.

Zu diesen 10 Phylen kamen 306/5 hinzu die Antigonis (nach Antigonos I) und die Demetrias (nach Demetrios Poliorketes); später an Stelle dieser zwei die Ptolemais (zu Ehren des Ptolemaios Philadelphos, also vor 247. und (um 200) die Attalis (zu Ehren des Königs Attalos I.) Die Zwölfzahl ward wohl aus Kalenderrücksichten beibehalten.

Jede Phyle umfasste eine Anzahl, anfangs wohl 10, später bis zu 20 Demen = Gemeinden mit eigener Kommunalverwaltung. Ihre Gesamtzahl wird schliesslich auf 174 angegeben. Die Demen waren so ziemlich gleichmässig auf die einzelnen Phylen verteilt, so dass keine Phyle ein numerisches Übergewicht hatte; sie waren aber nicht bezirksartig zusammengelegt, sondern geographisch über das ganze Land zerstreut, damit nicht locale und particuläre Interessen das Übergewicht über die Landesinteressen gewinnen könnten; so bildete die Stadt Athen nicht etwa einen Demos für sich, sondern einen Komplex von Demen, welche zu allen 10 Phylen gehörten.

Die Phylen hatten als „Ganze“ — jede Phyle ist eine Gemeinde für sich, eine Art Staat im Staat — eine gewisse Geschlossenheit und Selbständigkeit, aber nur in dem Masse, dass die Einheit der Gesamtverwaltung nicht gefährdet wurde. Sie hatten eigene Grundstücke, eigene Kasse mit einem Schatzmeister. Mehrere, wohl zwei, jährlich von den Phyleten gewählte ἐπιμεληταὶ τῆς πόλεως hatten die administrative Leitung und sorgten für Ausführung der in den Versammlungen der Phyleten (den in Athen abgehaltenen ἀγοραὶ) gefassten Beschlüsse, die sich besonders auf Verwaltung des Phylenvermögens, Zuerkennung von Ehrendekreten etc. bezogen.

In Angelegenheiten des Gesamtstaates wählten sie eine gewisse Klasse von Staatsbeamten zur Ausführung des für ihre Phyle bestimmten zehnten Teils der öffentlichen Arbeiten, die τεχνopoιοί, ταφροποιοί, τριηροποιοί (Strassen- und Schiff-Bauer, Bauinspektoren); für die Staatsfeste stellten sie die Choregen und Gymnasiarchen.

In der Bule war jede Phyle durch 50 Mitglieder vertreten und hatte durch diese in einer durchs Los bestimmten Reihenfolge den zehnten Teil des Jahres hindurch die Staatsleitung (cf. IX, 5).

Bei der Besetzung der Beamtenkollegien im Departement des Krieges, der Finanzen, der Stadt- und Hafenpolizei, des Kultes wurde auf die Phylen die Rücksicht genommen, dass aus jeder Phyle je einer gewählt bzw. erlost wurde.

2. Die Demen waren selbständige Gemeinden mit eigener Verwaltung und eigenem Gemeindevermögen, bestehend hauptsächlich in Gemeindeland, dessen Pachtgelder ebenso wie die finanziellen Leistungen der Gemeindeangehörigen zur Bestreitung des Kultus und der Gemeindeverwaltung in die Gemeindekasse flossen, welche von einem *ταμίης* (Gemeindepfleger) verwaltet wurde.

An die Spitze der Gemeinde wählten die Demoten jährlich den Gemeindevorsteher *δήμαρχος*. Wie in den Staatsangelegenheiten die Gesamtheit des Volkes in der Ekklesie, in Angelegenheiten der Phyle die Gesamtheit der Phyleten, so hatte in Demenangelegenheiten die Gesamtheit der Demoten in ihren *ἀγοραί* die endgiltige Entscheidung.

3. Phratrien. Durch die neue Kleisthenische Phylenordnung waren die alten Phratrien (cf. II, 2) aufgelöst worden. Doch wurden von Kleisthenes neue *φρατρίαι* (wie viele wissen wir nicht) gebildet. Es waren Abteilungen der Bürgerschaft mit einem *φρατρίαρχος* an der Spitze. Dieser führte das *κοινὸν γράμματιον*, eine Art Standesamtsregister, in welches die Kinder der zu der Phratric gehörigen Familien in einem der ersten Lebensjahre eingetragen wurden (*ἐγγράφονται εἰς τοὺς φράτερας*).

Diese Aufnahme in die Phratric, welche jährlich an den Apaturien (im Herbst) vorgenommen wurde, und unter Zeremonien in Form einer Abstimmung vor sich ging, war nicht nur von zivilrechtlicher Bedeutung, insofern durch dieselbe die *συγγένεια* und damit das Erbrecht begründet wurde; sie war auch von politischer Bedeutung, indem durch sie die eheliche Abstammung (bzw. gesetzliche Adoption) dokumentiert wurde, die erste Bedingung der Aufnahme unter die Vollbürger.

Die Regierungsgewalten und ihre Organe.

VII. Die Staatsbeamten *ἄρχοντες, ἄρχαι*.

1. Bis auf Kleisthenes kommen hier eigentlich nur die Archonten in Betracht: erst von da ab, bzw. von der Zeit, die auf die Perserkriege folgte, teilt sich die Staatsverwaltung in verschiedene Departements, und damit war von selbst eine Vermehrung der Beamten und Beamtenkategorien gegeben.

Die geschichtliche Entwicklung des athenischen Beamtentums zeigt, dass dessen allmähliche Ausbildung die Beschränkung des Archontenkollegiums bedeutet.

Das Amt der Archonten war das älteste und in den früheren Zeiten einzig bedeutende. Die Einzelbezeichnungen der Mitglieder dieses neunköpfigen Kollegiums stammen wohl schon aus der Zeit der Einsetzung 683 (cf. II, 3). Der *ἄρχων* vorzugsweise, der an der

Spitze des Kollegiums stand, später auch ἄρχων ἐπώνυμος genannt, weil sein Name an der Spitze verschiedener offizieller Namensverzeichnisse stand; der βασιλεὺς der Erbe der religiösen, der πολέμαρχος der militärischen Funktionen der früheren Könige, und die 6 θεσμοθέται Hüter der Tradition von Recht und Gesetz.

Von Anfang hatten sie als oberste Beamte die Leitung des Staatswesens und somit eine ausgedehnte und die bedeutungsvollste Wirksamkeit im Staate.

Schon Solon hatte ihre rechtsprechende Thätigkeit, die von Anfang an eine besonders hervortretende Funktion der Archonten gewesen war, enger begrenzt; und nach Solon, als das Archontat ein Losamt geworden war — was die Entkleidung von aller Regierungsgewalt voraussetzt — und als das fortschreitende demokratische Prinzip mit der Einführung zahlreicher Ämter die Machtbefugnisse der verschiedenen Magistrate immer mehr spaltete, kam es bald dahin, dass die Archonten beinahe ausschliessende, allerdings vorzüglichste Justizbehörde wurden. Politische Macht hatten sie weder im einzelnen noch in ihrer Gesamtheit.

Gemeinschaftlich kam dem Kollegium zu: die Jurisdiktion über die durch ἐπιχειροτονία abgesetzten Beamten, die jährliche Auslosung der Richter, der Athlothen und der Beamten, und die Leitung des Wahlgeschäfts bei den Strategen- und den andern militärischen Wahlen.

Über ihre Jurisdiktion im einzelnen cf. XIV, 5.

Sakrale Funktionen hatten die 3 obersten Archonten cf. XVII.

2. Die Ernennung der Beamten erfolgte teils durch Wahl teils durchs Los; man unterscheidet demnach in dieser Beziehung Wahlbeamte = χειροτονητοί, αἵρετοί, und Losbeamte = κληρωτοί, κοσμευτοί.

Für die Wahl- wie für die Losämter fand eine Bewerbung, bzw. Meldung statt. Die Wahlämter wurden besetzt in den ἀρχαιρυσία = comitia, unter Leitung der 9 Archonten, durch Cheirotonie; die Auslosung (neben den Beamten auch der eventuellen Stellvertreter) geschah ebenfalls durch die Archonten.

In einer Urne lagen Täfelchen mit den Namen der Candidaten, in einer andern die gleiche Anzahl Bohnen (κόκκοι); eine weisse Bohne war ein Treffer; die übrigen waren schwarz; man zog nun zu gleicher Zeit aus beiden Urnen je ein Täfelchen mit dem Namen eines Kandidaten und eine Bohne; derjenige Kandidat, dessen Namen mit einer weissen Bohne gezogen wurde, war erlost. Wahlintriguen und Bestechungen waren so gut wie unmöglich gemacht.

Der Termin der Wahlen und der Auslosungen war der Ausgang des Monats Munychion (Anfangs Mai); zwischen Ernennung und Amtsantritt musste wegen der Prüfung der Verhältnisse des Ernannten eine Zwischenzeit von etwa 2 Monaten liegen. Der Amtsantritt der Wahl- wie der Losbeamten geschah mit dem Anfang des bürgerlichen Jahres, am 1. Hekatombaion; dem Amtsantritt voran ging die Ablegung des Amtseides.

3. Von den Wahlbeamten sind die wegen ihrer Wichtigkeit hauptsächlich in Betracht kommenden die Strategen, und im IV. Jahrhundert die Vorsteher des Finanzwesens, Beamte, deren Wahl nicht den Zufälligkeiten des Loses preisgegeben werden konnte, sondern dem unterscheidenden und entscheidenden Wahlwillen des Volkes überlassen werden musste,

weil ihre Amtsführung in hervorragender Weise *τέχνη καὶ ἐμπειρία* erforderte. Wiederwahl war erlaubt, und war z. B. bei solchen Strategen, die sich bewährt hatten, wohl das gewöhnliche.

4. Was die Wahl durchs Los betrifft, so ist einmal zu bemerken: es war Grundsatz des attischen Staatsrechts, dass die Bekleidung eines öffentlichen Amtes von der Meldung dazu abhängig gemacht war. Es wurde also nicht aus der Gesamtheit der Bürgerschaft das Los über die zu besetzenden Ämter gezogen, sondern es kamen nur die Namen derjenigen Bürger zur Verlosung, die sich für das betreffende Amt gemeldet hatten. Sodann waren die Losämter ohne alle Regierungsgewalt, und verliehen, wenn auch Anteil an der Staatsverwaltung und ein gewisses gesellschaftliches Ansehen, und unter Umständen materielle Vorteile, doch keinen eingreifenden politischen Einfluss. Ferner waren die meisten Ämter unbesoldet, erforderten aber ununterbrochenen Aufenthalt in der Stadt und bedeutenden Zeitaufwand; es erscheinen somit die Landleute und Unbemittelten von einer grossen Anzahl von Ämtern faktisch von selbst ausgeschlossen. Zur Lösung um höhere Finanzämter aber, mit denen die Verwaltung bedeutender Kassen verbunden war, war eine Vermögensqualifikation — Zugehörigkeit zu den Pentakosiomedimnen — erforderlich. Endlich konnte untuglichen und unwürdigen Subjekten, wenn sie auch ausgelost waren, die Bestätigung versagt werden (cf. 5 a).

Auf der andern Seite war bei der grossen Zahl der Losämter, ihrer durchweg kollegialischen Besetzung, dem beständigen Wechsel und dem Verbot, sich um dasselbe Amt zwei Jahre nach einander zum Los zu melden, recht vielen, auch den Angehörigen der Partei der Minorität die Möglichkeit gewährt, durch Bekleidung dieser Ämter Einsicht in den Gang und die Einzelheiten des Staatshaushalts zu gewinnen und an der Verwaltung des Staates thätigen Anteil zu nehmen.

5. Die ausgebildete Demokratie in Athen zeichnet sich aus durch die Vielheit und Mannigfaltigkeit der Beamten, die kurze, einjährige Dauer ihrer Amtsführung, strenge Überwachung während derselben, Prüfung vor Antritt des Amtes und Rechenschaftsablegung beim Austritt.

a. *δοκιμασία*: Das Gesetz verlangte, dass alle Magistrate (ob durch Wahl oder Los ernannt) ihr Amt nicht antreten durften, bevor sie sich einer Prüfung unterzogen hatten. Diese bezog sich auf Vollbesitz des Bürgerrechts, Kultusangelegenheiten, Leistung der schuldigen Kriegspflicht, Erfüllung der finanziellen Leistungen dem Staate gegenüber. Ausserdem musste sich der Ernante eine Prüfung seines ganzen Lebens gefallen lassen und konnte auch wegen früheren politischen Verhaltens nicht bestätigt, zurückgewiesen werden = *ἀποδοκιμάζεσθαι*. Der Nachweis spezieller Qualifikation für das betreffende Amt wurde niemals verlangt. Die Dokimasie der Losbeamten fand vor einem doppelten Forum statt, vor dem Räte und einem Gerichtshof, wo sie in Form eines Prozesses vor sich ging, die der Wahlbeamten vor einem Gerichtshof.

b. Die Verantwortlichkeit, die Verpflichtung Rechenschaft *εἰδέναι* oder *εἰδομένη* über die Amtsführung abzulegen, war, das souveräne Volk und die Richter ausgenommen, allgemein: (Aisch. Ktes. 17.): *οὐδείς ἐστιν ἀνοπέδονος τῶν καὶ ὁπωσούν πρὸς τὰ κοινὰ προσεληλυθότων*.

Die jährlichen ordentlichen Magistrate thaten es wahrscheinlich in den ersten 30 Tagen nach niedergelegtem Amte. Die Rechenschaft erstreckte sich über die ganze amtliche Wirksamkeit, nicht bloss über verwaltete Staatsgelder. Die Behörde, vor welcher die Rechenschaft abgelegt wurde, waren die *λογισταί* und die *εἰδῶνοι*; in der Zeit nach Eukleides finden wir neben diesen noch *συνήγοροι*. Der Geschäftsgang war wahrscheinlich folgender:

Die schriftlich abgegebene Rechenschaft wurde von den Logisten (und Synegoren) geprüft und zur Revision an die Enthynen gegeben. In jedem Fall, ob die Prüfung Bedenken ergeben hatte oder nicht, kam die Entscheidung über die Décharge der Beamten vor einen heliastischen Gerichtshof (von 501

Richtern), dem die Logisten präsidierten. Hier war dann jedem Bürger die Möglichkeit gegeben, sowohl gegen die gesamte Amtsführung, als gegen eine einzelne Amtshandlung eines Beamten eine Klage einzureichen. Den Sykophanten war dadurch reiche Gelegenheit zu Chikanen geboten. Hauptvergehen, um deretwillen Verurteilung in Rechenschaftsprozessen erfolgte, waren: *κλοπή δημοσίων χρημάτων*, Bestechlichkeit (*δώρων*) und bei Gesandten *παραπρεσβεία*. Rechenschaft ablegen = (*λόγον καὶ εὐθύνας δίδοναι*, *λόγον ἀποφέρειν*; verurteilt werden = *εὐθύνας ὀφείν* (*ἐν ταῖς εὐθύναις κλοπῆς ἄλλωναι*); für richtig erfunden werden = *ἀποφυγεῖν τὰς εὐθύνας*.

c. Aber auch während der Amtsführung waren die Beamten einer strengen Kontrolle unterworfen:

Am Anfang eines jeden der 10 Staatsmonate fand eine *ἐπιχειροτονία* statt: es wurde von den Archonten dem Volke die Frage vorgelegt, ob die Beamten ihr Amt gut verwalten. Wurde keine Klage vorgebracht, so waren die Beamten bis auf weiteres bestätigt; lag eine gravierende Beschwerde vor, so wurde der betr. Beamte suspendiert, vor ein heliastisches Gericht gestellt u. u. U. abgesetzt.

Es war also in der That *ἀνεύθυνον καὶ ἀνεξέταστον καὶ ἀζήτητον* οὐδὲν τῶν ἐν τῇ πόλει (Aisch. Kts. 22).

6. Die Hauptbefugnisse, welche Aristoteles den Beamten überhaupt zuweist, *βουλεύεσθαι* Beschlüsse zu fassen, *κρίνειν* zu richten und *ἐπιτάττειν* Befehle zu erteilen, waren auch die der attischen Beamten. Was speciell das *κρίνειν* betrifft, so hatten alle Behörden Jurisdiktion in allen Fällen, welche mit den Gegenständen ihrer Verwaltung zusammenhingen.

7. Die ständigen Behörden hatten jede ihr eigenes Amtslokal *ἀρχεῖον*, in welchem sie ihre (in der Regel öffentlichen) Sitzungen hielten und wohl auch meistens gemeinsam speisten. Amtsinsignien hatten sie nicht; so lange sie fungierten, trugen sie den Myrtenkranz, ebenso wie die Ratsmitglieder, wenn sie in Funktion waren, und die Redner in der Volksversammlung, wenn sie sprachen.

8. Als Subalternbeamte fungierten ausser den Dienern und Herolden Schreiber und Unterschreiber, die sich im Laufe der Zeit eine gewisse Geschäftsroutine und Personalkennntnis erwarben, die den rasch wechselnden Beamten oft zu gute kommen mochte, und die Kontinuität der Geschäftsführung erleichterte.

VIII. Der Rat *ἡ βουλὴ οἱ πεντακόσιοι*, regelmässig verkürzt *ἡ βουλὴ*.

Die souveräne Gewalt im Staat — τὸ κῆριον τῆς πολιτείας — besitzt in der Demokratie das Volk und übt sie aus in seinen Versammlungen. Für diese Volksversammlungen aber ist eine vorbereitende und geschäftsleitende Behörde nötig — das war in Athen der Rat der 500.

1. Diese 500 wurden, 50 aus jeder Phyle, aus der Zahl derer, die sich dazu gemeldet hatten, jährlich durch Los berufen. Ausser der Epitimie war das Alter von 30 Jahren erforderlich. Die Ratsherrn hatten sich, wie die Beamten zu unterziehen der *δοκιμασία* (vor dem alten Rat), dem Amtseid und der Rechenschaftsablegung und zwar so, dass jeder einzelne für seine Amtsführung verantwortlich war.

2. Für jeden Sitzungstag erhielt das Mitglied eine Drachme Sold *μισθὸς βουλευτικός*.

3. Die Sitzungen ἔδραι waren öffentlich, mit Ausnahme der Fest- und Unglückstage (ἀποφράδες ἡμέραι) täglich, gewöhnlich im βουλευτήριον am Markte, ausnahmsweise auf der Akropolis, im Theater, im Peiraieus und in Tempeln.

4. Der Rat ist:

a. der permanente geschäftsleitende Ausschuss der Volksversammlung: er hat alle Fragen, welche dieser vorzulegen sind, vorzubereiten, einen Vorbeschluss προβούλευμα darüber zu fassen, welcher der Volksversammlung als Vorlage dient — es durfte nichts ἀπροβούλευτον εἰσφέρεισθαι εἰς τὴν ἐκκλησίαν — und die Beschlüsse der Volksversammlung auszuführen; er ist aber auch

b. die höchste Regierungs- und Verwaltungsbehörde, und hat als solche die Aufsicht über die Beamten, die Oberleitung und Kontrolle des Finanzwesens, die Oberaufsicht über das Kriegswesen, zumal die Flotte und die Werfte.

5. Das Gesamtkollegium der 500 Buleuten konnte unmöglich ständig tagen, es war darum phylenweise in 10 Sektionen à 50 Personen geteilt, welche in einer zu Anfang des Jahres durch das Los festgesetzten Reihenfolge in der Leitung der Geschäfte einander ablösten. Die Mitglieder der jedesmal fungierenden Sektion, also die Vertreter einer Phyle, heissen προτάνεις, φυλὴ προτανέουσα, προτανεία; der Name προτανεία bezeichnet zugleich die Zeit, in welcher die Vertretung einer Phyle die Geschäfte des Rates leitet, den zehnten Teil des Jahres, einen Etatsmonat, 35 bzw. 36, in Schaltjahren 38 bzw. 39 Tage.

Das Versammlungs- und Sitzungslokal der Prytanen war die Σκιάς = Schattendach, auch θόλος = Rotunde genannt, in der Nähe des βουλευτηρίου, wohl zu unterscheiden vom προτανείον, in dem verdiente Männer gespeist wurden.

Für jeden Tag wurde der Vorsitzende — ἐπιστάτης τῶν προτάνων — ausgelost: er hatte den Schlüssel zum Staatsschatz, zum Archiv, und das Staatssiegel (mit dem athenischen Wappen — Eule oder Gorgoneion —), sowie den Vorsitz im Plenum des Rates und der Volksversammlung. Vom Anfang des IV. Jahrhunderts ist der Vorsitzende der Prytanie der ἐπιστάτης τῶν προέδρων; es wurde nämlich von da an vor jeder Sitzung des Rates und der Volksversammlung aus den Mitgliedern der 9 übrigen die Prytanie nicht führenden Sektionen oder φυλαί je eines ausgelost — die 9 πρόεδροι, und aus diesen selbst wieder der ἐπιστάτης τῶν προέδρων.

6. Die schriftlichen Geschäfte, das Protokoll etc. führte der mit jeder Prytanie wechselnde Ratsschreiber — γραμματεὺς τῆς βουλῆς.

7. Unter allen Behörden besass der Rat die ausgedehnteste Machtvollkommenheit; aber vermöge seiner Zusammensetzung durchs Los war er nicht geeignet den rechten Gebrauch davon zu machen. Eine stetige Leitung war durch den jährlichen Wechsel von vornherein abgeschnitten, und so fehlte ihm die nötige Autorität, um das zu sein, was wir „Regierung“ nennen und die Staatsleitung fest in die Hand zu nehmen.

IX. Die Volksversammlung — ἐκκλησία.

Der Souverän des Staates ist das Volk, die Gesamtheit der über 18 Jahre alten epitimen Athener; die Souveränität übt das Volk aus in den Volksversammlungen.

1. Die Volksversammlungen waren teils regelmässige = νόμιμοι, τεταγμέναι ἐκ τῶν νόμων, teils

ausserordentliche = *σύνκλητοι, κατάκλητοι, κατακλησία*. In den Zeiten, über die wir genauer unterrichtet sind, gab es anfangs eine regelmässige Versammlung in jeder Prytanie, also jährlich 10; allmählich stieg die Zahl auf 4 in jeder Prytanie; die erste jeder Prytanie behielt lange Zeit die spezielle Bezeichnung *κορία ἐκκλησία*. Die ausserordentlichen erreichten oder überstiegen wohl in politisch bewegten Zeiten die Zahl der ordentlichen.

2. Für beide wurde die Tagesordnung durch ein *πρόγραμμα* veröffentlicht.

3. Die Berufung war Sache der Prytanen (durch Herolde oder Anschläge).

4. Der Ort war im V. u. IV. Jahrhundert regelmässig die Pnyx, dem Markte nahe; bei besonderen Gelegenheiten, später fast ausschliesslich das Theater (bei den *νόμοι ἐπ' ἀνδρί* die *ἀγορά*).

5. Die zufällig Anwesenden repräsentierten das Gesamtvolk: in Friedenszeiten war die Durchschnittszahl einer Volksversammlung wohl 8000, im peloponnesischen Krieg kaum 5000. Eine bestimmte Anzahl Anwesender — mindestens 6000 — war nur für die *νόμοι ἐπ' ἀνδρί* vorgeschrieben. Der seit 398 eingeführte *μισθός ἐκκλησιαστικός* trug selbstverständlich zu frequenterem Besuche bei.

6. Geschäftsgang. Den Vorsitz führte in der Solonischen Zeit der erste *ἄρχων*, dann der Vorsitzende der geschäftsführenden Phyle, im IV. Jahrhundert der *ἐπιστάτης τῶν προέδρων*. Die Verhandlung begann mit der Verlesung des *προβούλευμα*. Dieses enthielt entweder einen positiven Vorschlag, oder stellte die Sache der Ekklesie zu weiterer Beratung anheim. Jeder Athener hatte das Recht sich zum Worte zu melden. Aber in der Regel thaten es die wenigen, gewöhnlich auftretenden Redner (*οἱ εἰωθότες λέγειν*), die Staatsmänner (*οἱ πολιτευόμενοι*), die Redner (*οἱ λέγοντες* oder *οἱ ῥήτορες*) im Gegensatz gegen die *ιδιώται*. Wer das Wort („*λόγον*“) erhalten hatte, stand auf, *ἀνέστη*, und, auf die Rednerbühne getreten, „*παρελθὼν*“ oder tretend „*παριὼν*“, sprach er, den Myrtenkranz auf dem Haupt, seine Ansicht aus, „*γνώμην*“ *ἀπεφήνατο*, *ἀπεδείξατο*. Für seine Äusserungen war er unverantwortlich (*ἢ ἐπὶ τοῦ βήματος παρηγσία*), verantwortlich aber, wenn er das, was er dem Volke vorge schlagen, auch schriftlich beantragt hatte, *ἔγραψε*. Die Form der Abstimmung war in den meisten Fällen Cheirotonie, geheime Abstimmung bei den *νόμοι ἐπ' ἀνδρί*; das Volk *χειροτονεῖ* oder *ψηφίζεται*; die Ansicht der Majorität = *ἡ ἔδοξε*, wird als gültiges = *κρίσιον ψήφισμα* von dem Vorsitzenden verkündet, *ἀναγορεύεται*; die Urkunde des Beschlusses wird in dem Staatsarchiv, dem Heiligtum der Göttermutter (*τὸ Μητρῶον*) bei den sonstigen Staatsurkunden (*τὰ δημόσια γράμματα*) niedergelegt, zum Zweck allgemeinerer Verbreitung auch in Stein gehauen und auf der Akropolis aufgestellt. Die voreukleidischen Urkunden enthalten die Namen des Archon, des Ratschreibers, die Formel *ἔδοξεν τῇ βουλῇ καὶ τῷ δήμῳ*, die Namen der *βουλὴ προταγέουσα*, des Vorsitzenden und des Antragstellers.

7. Die Gegenstände, welche vor die Volksversammlung kamen, waren mit der fortschreitenden Entwicklung des Staates mannigfaltigster Art geworden: Wahl der Beamten und Epicheirotonie der Wahl- und Losbeamten; richterliche Thätigkeit, die sich im engeren Sinn auf die zwei Arten der *προβολή* und *εἰσαγγελία* (cf. XIV 5), im weiteren Sinn auf die

Entscheidung über die νόμοι ἐπὶ ἀνδράι erstreckte; Legislation; Entscheidung über auswärtige Politik — Krieg und Frieden, Bündnisse, Verträge, Gesandtschaften; Entscheidung über innere Politik — Regierungs-Verwaltungs-Finanzmassregeln aller Art, und sakrale Angelegenheiten.

Die νόμοι ἐπὶ ἀνδράι Sondergesetze = privilegia, zu Gunsten bezw. gegen einzelne unter solennen festbestimmten Formen mit voller vorgängiger Öffentlichkeit und unter der direkten geheimen Abstimmung eines gesetzlich festgesetzten Teils (6000) der Bürgerschaft.

Diese νόμοι waren :

- a. Die Verleihung des Bürgerrechts an einen Fremden (cf. V, 1);
- b. Verleihung der Strafflosigkeit (= ἀδεια) für den Antrag, einen atimen Bürger zu restituieren, oder einem Staatsschuldner seine Schuld nachzulassen;
- c. Ostrakismos.

Der Ostrakismos, eine Institution des Kleisthenes, gab dem Volke das Recht, einen Bürger aus politischen Gründen auf 10 Jahre des Landes zu verweisen. Diese Ausweisung von Männern, welche durch hervorragende Stellung der Verfassung gefährlich werden konnten, war zunächst ein Schutzmittel gegen Tyrannis und Oligarchie für die entstehende Demokratie. Aber bald, schon im Anfang des V. Jahrhunderts trat der Ostrakismos in den Dienst der Parteien, wie denn der Verlauf der Geschichte von der Ostrakisierung des Aristides (483) bis zu der des Hyperbolos (418) zeigt, dass es sich bei demselben um den Kampf zweier Parteien um die Leitung des Staates in der nächsten Zeit handelte, und dass immer nur eigentliche Parteihäupter dem Ostrakismos zu verfallen pflegten. Das Ziel der Parteien aber bestand darin, ihre Führer in das Kollegium der Strategen zu bringen, wo die Politik des Staates im wesentlichen bestimmt wurde. Die Bürgerschaft entschied sich durch ihr Votum für die Politik der einen Partei und gab dadurch ein Präjudiz für die bevorstehenden Wahlen; die Partei, deren Führer in die Verbannung musste, war damit momentan lahmgelegt. Vorsichtsmassregeln gegen leichtfertigen Gebrauch und Ausnutzung dieser Institution waren die Bestimmungen, dass die Ostrakophorie nur einmal im Jahre vorgenommen werden durfte, dass an das Volk zuerst in der ersten ordentlichen Ekklesie der sechsten Prytanie (im Januar) die Vorfrage gestellt werden musste, ob überhaupt in dem laufenden Jahre eine Ostrakophorie vorgenommen werden sollte oder nicht, und dass dann erst im bejahenden Fall in der achten Prytanie (im März) in einer ausserordentlichen Volksversammlung, in der mindestens 6000 Bürger erscheinen mussten, die Ostrakophorie vorgenommen wurde. Diese entscheidende Versammlung fand auf einem durch Barrieren abgesteckten Teil der ἀγορά statt. Für jede Phyle war eine Urne aufgestellt, um die Thontäfelchen (ὄστρακα) aufzunehmen, auf welchen der Name des zu ostrakisierenden geschrieben ward. Waren nicht 6000 Stimmen abgegeben, so war die ganze Abstimmung resultatlos; waren es mehr als 6000, so wurde der, der die meisten Stimmen erhalten hatte, als ostrakisiert ausgerufen.

Zeit und Zwischenzeit der Versammlungen war so gewählt, dass die Bevölkerung des ganzen Landes sich genugsam auf ihr Votum vorbereiten und an den Abstimmungen mit Leichtigkeit sich beteiligen konnte.

Der Ostrakismos selbst aber war keine Strafe: es war weder Atimie, noch Vermögensentziehung damit verbunden; es handelte sich nicht um einen Akt der strafenden Gerechtigkeit, sondern der politischen Zweckmässigkeit.

Die Einrichtung, welche zum Segen des Staates bestanden und das politische Leben Attikas in den gesetzlichen Bahnen erhalten hatte, fand übrigens immer seltenere Anwendung; von 442 bis 418 war sie ganz ausser Gebrauch gekommen, und 418 finden wir sie zum letztenmale angewendet.

Sie war von Athen auch nach Argos, Megara, Milet und, als πεταλισμός nach Syrakus gekommen, ein Beweis, welchen Einfluss Athen auf Ausbreitung und Entwicklung der Demokratie ausgeübt hat.

Was die gesetzgeberische Thätigkeit der Volksversammlung betrifft, so war nicht eigentlich die Gesetzgebung selbst, sondern die Vorbereitung dazu der Volksversammlung überlassen.

Der Modus der Gesetzgebung war (regelmässig) folgender: Verfassungsgemäss wurde in der ersten Volksversammlung des attischen Jahres dem Volke die Frage vorgelegt, ob ihm die vorhandenen Gesetze recht seien, oder ob es Anträge auf Abänderungen zulassen wolle (Epicheirotone der Gesetze wie der Beamten). Jeder Anwesende hatte das Recht, die Abschaffung eines bestehenden Gesetzes zu beantragen, ein neues vorzuschlagen. Wurde die Zulässigkeit eines Antrages genehmigt, so beschloss in der dritten Versammlung, die auf jene erste folgte, das Volk auf Grund eines vom Rate eingeholten Rechtsgutachtens entweder die Abweisung des Antrags, oder die Verweisung desselben an den Gerichtshof der Nomotheten (mit wechselnder Zahl 500 oder 1000 aus den Heliasten genommen). Vor diesem Gerichtshof ging nun die Verhandlung über den betreffenden Antrag in Form eines Prozesses vor sich, indem durch vom Volk ernannte Anwälte, *συνήγοροι*, das neue Gesetz angeklagt, das alte, dessen Aufhebung beantragt war, verteidigt wurde. Ausserdem konnte jeder Bürger als Ankläger oder Verteidiger auftreten. Die definitive Annahme des neuen, die definitive Aufhebung des alten Gesetzes erfolgte durch Entscheidung der Nomotheten.

Gegen jedes auf andere Weise zu stande gekommene Gesetz konnte jeder Bürger eine Gesetzwidrigkeitsklage (*γραφὴ παρανόμων*) einbringen.

Diese Klage konnte aber auch gegen jeden Volksbeschluss bzw. gegen den Antragsteller innerhalb des ersten Jahres eingebracht werden, wobei der Kläger den Beweis zu liefern hatte, dass der betr. Beschluss gegen ein bestehendes Gesetz verstosse. Die Verhandlung kam dann vor ein heliastisches Gericht, und erst wenn dieses dem Kläger Recht gab, ward der Volksbeschluss beseitigt.

Diese sorgsamsten Bestimmungen der *νομοθεσία* und der *γραφὴ παρανόμων*, welche wohl mit den Reformen des Ephialtes in Verbindung stehen, waren eine Schutzwehr gegen verfassungswidrige Beschlüsse; durch sie wurde die Souveränität des Volkes, so gewaltig sie war, an gewisse Schranken gebunden. Allein in den Zeiten der fortgeschrittenen Demokratie sind nicht selten die *ψηφίσματα* der Volksversammlungen über die *νόμοι* gestellt worden und mit den Gesetzen in Widerspruch gekommen, cf. das Wort des Aristot: *τὰ τῶν ἀπόρων πλῆθος κώριόν ἐστι τῆς πολιτείας, ἀλλ' οὐχ οἱ νόμοι* (Pol. VI. 4. 6); und ein Redner des IV. Jahrh. sagt geradezu: Die Gewalt der Volksversammlung ist unbeschränkt in allen Staatsangelegenheiten mit voller Freiheit zu thun was ihr beliebt.

Es konnte aber auch die Volksversammlung nicht sein als was der Gesetzgeber sie gedacht hatte, der reine unverfälschte Ausdruck des Volkswillens. Es war im wesentlichen die Bewohnerschaft der Stadt und des Peiraeus, welche als souveränes Volk Gesetze gab, Beschlüsse fasste, Beamte wählte und absetzte; in diesen Centren der Industrie und des Handelsverkehrs aber strömte hauptsächlich das Proletariat zusammen und übte in der Ekklesie die schroffe Klassenherrschaft der besitzlosen Mehrheit über die besitzende Minderheit aus; die Einführung des Ekklesiastensolds musste dieses Missverhältnis noch steigern.

Auf der anderen Seite hatte die Volksversammlung einen wesentlichen Teil ihrer Macht ihrem permanenten Ausschuss, der *βουλῇ* übertragen. Die Volksversammlung war für gewöhnlich nur berechtigt über Gegenstände zu verhandeln, die vorher in der *βουλῇ* beraten worden waren, und auch die direkten Anträge, die in der Ekklesie gestellt werden konnten, wurden einem *προβούλευμα* des Rates unterworfen. Es fehlte demnach der Volksver-

sammlung als solcher zum grossen Teil das Recht der parlamentarischen Initiative. Ebenso wenig besass sie exekutive Befugnisse: sie konnte wohl befehlen, die Ausführung der Befehle musste dem Rat und den Beamten überlassen bleiben.

Wenn nun die „Regierung“ in unserem Sinn eigentlich weder beim Rat war, noch beim Souverän, dem Volke, so fragen wir: wer regierte? oder richtiger: wer bestimmte die Leitung des attischen Staates? Bis zu den Perserkriegen die Archonten. Im V. Jahrhundert im wesentlichen die Strategen, welche die Wahl des Gesamtvolks in der Regel aus den vornehmsten Familien in dieses Kollegium berief. Das Vorwiegen des Einflusses der Strategen auf die Regierung dauerte bis zum pelop. Krieg; jetzt treten neben ihnen die Demagogen auf, Männer „aus dem Volke“, und machen ihnen die Staatsleitung streitig. Von Anfang an in amtloser Stellung wirkend und machtlos ohne die ständige Unterstützung des Demos werden sie, wenn sie dessen Vertrauen gewonnen, seine Leiter, seine Vertreter in Ekklesie, Rat und vor Gericht, und führen als solche den fast offiziellen Titel „προστάται τοῦ δήμου“. In der Ekklesie bestimmen sie durch ihre Reden das ψήφισμα, und dieses ψήφισμα ist das Werkzeug, vermittelt dessen sie den Staat leiten; in der Bule haben sie direkten Einfluss auf die Staatsverwaltung; vor Gericht spielen sie in Verfolgung ihrer Gegner die Wächter der demokratischen Verfassung (besonders gegenüber allen oligarchischen Regungen und den oligarchischen Kubs (ἐταιρίαι oder συνωμοσίαι). Von dem Vertrauensposten des προστάτης erhebt sie dann das Volk durch Wahl zu amtlicher Stellung in strategischen und Finanzämtern, und gibt ihnen damit eine gesetzliche Unterlage ihrer Thätigkeit. In der Demostenischen Zeit haben sie, die δημαγωγοί, die ῥήτορες, die eigentliche Staatsleitung.

Aber eine „einheitliche Regierung“ gab es nicht in Athen: wir haben wohl „Ministerien“ — eine Militärverwaltung, Finanzverwaltung, eine durchweg aus erlosten Beamten zusammengesetzte Justizverwaltung, die zufällig die gleichen Ziele verfolgen konnten; in die auswärtige Politik aber griffen gelegentlich alle Behörden ein. Den Fehlern und Gefahren einer solchen Staatsform waren nur ganz ausserordentliche Persönlichkeiten, ein Perikles, ein Demosthenes gewachsen, aber auch sie nur eine Zeit lang. An diesem Mangel der Einheit der Regierung, der Einheit der leitenden Gesichtspunkte musste eine Grossmacht wie Athen zu Grunde gehen; diesen Gedanken, dass für einen Grossstaat eine Demokratie, wie sie damals bestand, die schlechteste Regierungsform sei, spricht selbst ein Kleon bei Thukydides III, 37 aus: πολλὰκις μὲν ἤδη ἔγωγε καὶ ἄλλοις ἔργων δημοκρατίαν ὅτι ἀδύνατόν ἐστιν ἐτέρων ἄρχεσθαι.

X. Das Kriegswesen.

1. Den Oberbefehl über die Streitkräfte des Landes führte ursprünglich der König, dann der Archon, dann der πολέμαρχος. Dieser behielt auch im V. Jahrh. noch eine Zeit lang als Ehrenposten die Führung des rechten Flügels in der Schlacht und die elfte Stimme im Kriegsrat. Nach den Perserkriegen tritt er vom Kriegswesen völlig zurück und die Leitung desselben ist bei dem Collegium der Strategen.

Die Einsetzung der Strategen und ihre Zehnzahl steht im Zusammenhang mit den Reformen des Kleisthenes. Sie waren anfangs die Kommandanten des Hoplitenkontingents

einer Phyle, gewählt für, aus, und von ihrer Phyle. Das Amt der Strategen war und blieb auch in der Folge ein Wahlamt, weil es in hervorragender Weise *τέχνη καὶ ἐμπειρία* erforderte, und nicht bloss in militärischen Dingen. Denn im Laufe der den Perserkriegen zunächst folgenden Zeit entwickelte sich der Umfang und das Wesen dieses Amtes weit heraus aus seiner ursprünglichen Aufgabe. Die Funktionen waren intensiv und extensiv ganz bedeutende geworden. Die Strategen führten das Kommando über sämtliche Streitkräfte der Athener zu Wasser und zu Lande. Zu ihren Obliegenheiten gehörten die administrativen Massregeln der Aushebung des Heeres, der Ausrüstung der Flotte, die Ernennung der Trierarchen, der Schutz der Stadt und des Landes, die Instandhaltung der Häfen, der Stadtmauern, der Landesfestungen, die Verproviantierung des Landes, die Jurisdiktion bei den militärischen Vergehen.

Die Strategen hatten aber auch die Leitung der auswärtigen Angelegenheiten; sie vertraten den Staat dem Ausland gegenüber, schlossen Bündnisse, Verträge etc. und referierten der Volksversammlung über die politische Lage. Seit Gründung des athenischen Reiches waren sie Oberbefehlshaber des Bundes und schützten Athens Herrschaft in den Grenzen des Reiches. Ihre bedeutungsvolle Thätigkeit machte einen beständigen Verkehr mit der Bule und der Ekklesie notwendig; sie besaßen das Recht, die Volksversammlung zu befragen (durch die Prytanen) und mit dem Räte mündlich zu verhandeln.

So war in der That die Strategie das erste Amt im athenischen Staat des V. Jahrh., und alle Männer, welche in dieser Zeit zu leitendem Einfluss gelangt sind, haben in diesem Amte die Grundlage ihrer Macht gefunden.

Als die Strategen nicht mehr waren, was sie ursprünglich gewesen, die militärischen Führer ihrer Phylen, — an diese Stelle waren die Taxiarchen getreten — sondern im Laufe der Zeit die höchsten Beamten des Staats, ja des Reiches geworden waren, welche mit den Phylen nichts mehr zu thun hatten, hatte auch die eigentliche Phylenwahl fallen müssen, bei welcher die Mitglieder einer Phyle einen aus ihrer Mitte zum Kommandierenden des Phylenkontingentes gewählt hatten. Gesetzlich muss diese Wahl aufgehoben worden sein, wohl gleichzeitig mit Einsetzung der Taxiarchen, zwischen den Perserkriegen und dem pelop. Krieg: in den Zeiten des pelop. Krieges bestand sie nicht mehr, die Strategen wurden vom ganzen Volke gewählt. Allerdings wurde bei den Strategenwahlen noch lange ins IV. Jahrhundert hinein, wohl altem Herkommen zu lieb, auf die Phylen die Rücksicht genommen, dass in der Regel, aber nicht notwendig, die von den einzelnen Phylen Präsentierten, mochten sie ihnen durch Geburt angehören, oder nicht, durch das ganze Volk gewählt wurden, um gewissermassen im Namen der Phylen, für welche sie gewählt erschienen, das Feldherrnamt zu üben. In der zweiten Hälfte des IV. Jahrhunderts ist jede Rücksicht auf die Phylen fallen gelassen.

Die Amtsführung der Strategen war eine kollegialische; im regelmässigen Gang der Dinge haben wir also nicht den Strategen, auch nicht einen Oberstrategen, sondern die Strategen mit täglich abwechselndem Oberkommando im Krieg und wechselndem Vorsitz im Kollegium im Frieden (Amtslokal das *στρατηγεῖον*). Diese Ordnung finden wir, besonders im pelop. Kriege, öfters sistiert durch gesteigerte Machtbefugnis eines oder mehrerer aus dem Kollegium.

a. Zu Unternehmungen verschiedener Art schickte das Volk eine Anzahl von Strategen aus, bestimmte aber unter diesen denjenigen, der nach den allgemeinen Direktiven von Volk und Rat die militärische Oberleitung hatte. Diesen bezeichnet Thukydides dadurch, dass er seinem Namen (die

Namen der anderen nennt er dabei nicht) den Zusatz einer Ordinalzahl gibt τρίτος, πέμπτος, je nachdem er bei dem Unternehmen zwei oder vier Kollegen ἐνάρχοντας hat, und des Pronomens αὐτός. Wurde (wie z. B. Perikles 441/0 und 431) für die Leitung sei es eines einzelnen Unternehmens, sei es der militärischen Operationen überhaupt einer von den 10 Strategen zum Vorsitzenden des Kollegiums und zum Höchstkommmandierenden ernannt, so war dieser der δέκατος αὐτός. Diese Ausdrucksweise bedeutet die gesteigerte Machtbefugnis des also und namentlich Bezeichneten gegenüber einer Anzahl von Kollegen oder gegenüber dem Gesamtkollegium.

b. In Fällen von höchster militärischer und militärisch—politischer Bedeutung erteilte das Volk einem oder mehreren Strategen die Autokratie — στρατηγὸς αὐτοκράτωρ, στρ. αὐτοκράτορες — wie etwa die Römer in Fällen höchster Not einen Diktator ernannten, oder mit der Formel „videant consules etc.“ die Macht der Konsuln zu unumschränkter Oberhoheit erhoben. Αὐτοκρατία aber bedeutet unumschränkte Vollmacht, nach eigenem Ermessen zu handeln, Befreiung von der Beobachtung der sonst geltenden konstitutionellen Förmlichkeiten, also Unabhängigkeit von der Rücksicht auf Rat, Volksversammlung und Kollegen.

Diese Autokratie ist entweder eine rein militärische — wie sie verliehen wurde an Nikias, Alkibiades, Lamachos für die sicilische Expedition, an Alkibiades 407 (Hellen. I, 4,20); oder eine militärische und politische — wie wir sie, wenn auch nicht mit der Bezeichnung αὐτοκράτωρ, den Perikles, nachdem das Volk ihn vorher schon zum δέκατος αὐτός ernannt hatte, 431/0 faktisch ausüben sehen; denn er suspendiert für dieses Jahr die Verfassung, „regiert“ ohne Volksversammlung, vereinigt die ganze Exekutive in seiner Hand; und wiederum 429/8, für welche diktatorische Machtvollkommenheit Thukydides diesmal den Ausdruck gebraucht (II, 65): στρατηγὸν (nicht δέκατον αὐτόν) εἴλοντο καὶ πάντα τὰ πράγματα ἐπέτρεψαν αὐτῷ.

Der στρατηγὸς αὐτοκράτωρ ist also nicht identisch mit dem δέκατος αὐτός; cf. hierher als besonders lehrreich Hellen. II, 2, 17 und 19; seine Kompetenz ist gesteigert nicht nur gegenüber seinen Kollegen, sondern auch gegenüber dem Rat und dem Volk.

c. Gegen Ende des IV. Jahrhunderts wurde die Universalkompetenz des Kollegiums in eine Anzahl bestimmter Spezialkompetenzen der einzelnen Mitglieder aufgelöst, für welche dieselben gleich bei der Wahl vom Volke ernannt wurden, z. B. der στρατηγὸς ἐπὶ τὴν Μοναρχίαν, ἐπὶ τὴν χώραν, ἐπὶ Ἐλευσίνας u. s. w. Der Präsident des Kollegiums war der στρατηγὸς ἐπὶ τὰ ὅπλα, der in der Römerzeit an der Spitze des athen. Staates steht.

Mit dem Ende des V. Jahrhunderts verliert die Strategie immer mehr an politischer Bedeutung; ihre politische Seite tritt zurück hinter die militärische.

Schon in den ersten Jahrzehnten des IV. Jahrh. vollzieht sich die Trennung von Civil- und Militärgewalt. Das Strategieion wird zur Domäne der Soldaten von Beruf, wie sie das umgestaltete Kriegswesen erforderte, der militärischen Kapacitäten; Staatsmänner bewerben sich nur noch ausnahmsweise um die Feldherrnwürde. Die Staatsleitung aber, die im V. Jahrh. die Strategen gehabt hatten, war an die Rhetoren übergegangen, welche, zumal in der zweiten Hälfte des IV. Jahrh., in den hohen Finanzämtern die Grundlage ihrer Macht und ihres Einflusses suchten und fanden. —

2. Nachdem der Wirkungskreis der Strategen ein weiterer geworden war, wurden die Hoptitenkontingente der Phylen, die 10 τάξεις, kommandiert von den 10 ταξιάρχαι je aus der betr. Phyle gewählt. Die τάξεις der Hopliten waren geteilt in λόχοι, kommandiert von den λοχαγοί (centuriones), die von den Strategen ernannt wurden; da die Stärke der Phylen numerisch ungleich war, war es auch die der λόχοι. Nach der Strategie war das angesehenste militärische Amt das der 2 ἑπάρχαι, gewählt ἐξ ἀπάντων τῶν Ἀθηναίων;

sie führten das Kommando über das Reiterkorps von 5 Phylen; die Reiterei jeder einzelnen Phyle (100 Mann) befehligte ein der betr. Phyle angehöriger *φύλαρχος*.

3. Die Verpflichtung zum Kriegsdienst begann mit dem 18., hörte auf mit dem 60. Lebensjahre, ging also durch 42 Jahrgänge.

Eine vollständige Mobilmachung aller Waffenfähigen (*πανδημει, πανστρατιῶ*) erfolgte nur im äussersten Kriegsfall. Die Stärke der Gesamtheeresmacht von Attika betrug im ersten Jahre des peloponnesischen Krieges: 13 000 bürgerliche Hopliten, 1200 Reiter und 16 000 Mann Waffenfähiger aus allen Klassen der Bevölkerung zum Dienst in den Garnisonen und hinter den Mauern (darunter 3000 metoikische Hopliten).

Für gewöhnlich erfolgten, wohl in abwechselnder Reihenfolge *ἐκ διαδοχῆς ἀλλήλοισ* die Aufgebote nach Altersklassen, entweder so, dass die aufgeboden Jahrgänge *ἡλικίαι* in ihrer Gesamtheit auszurücken hatten = *στρατεῖαι ἐν τοῖς ἐπώνυμοις* (unter *ἐπώνυμοι* werden die Archonten verstanden, nach denen die 42 Altersklassen der Bürger bezeichnet werden), oder so, dass aus einer Anzahl von Jahrgängen so viel Mann aufgeboden wurden als nötig waren zur Kompletierung der von der Volksversammlung festgesetzten Gesamtzahl = *στρατεῖαι ἐν τοῖς μέρεσι*.

4. Das Bürger-Hoplitenheer war in den 10 Phylen *φύλαι* oder militärisch *τάξεις* gegliedert; für die Phylen war eine sorgfältig geführte Musterrolle angelegt; jeder diente in der Phyle, welcher er als Bürger angehörte; die Metoiken in derjenigen, in welcher sie sich niedergelassen hatten.

Die Bewaffnung der athenischen Hopliten, die *πανοπλία*, entsprach der allgemein griechischen: Schild = *ἀσπίς* oval, aus Rindshäuten mit Metallplatte, 4 1/2' hoch, 2' breit; Helm *κράνος*; Brustpanzer *θώραξ* ledern mit ehernen Platten; Beinschienen *νημίδες*, von Erz, mit Leder gefüttert; Schwert *ἐπίρρις*; Stosslanze *δόρυ*, über 2 m lang. Die Hopliten der älteren Periode hatten einen Diener zum Tragen von Schild, Gepäck und Proviant.

Nur in der geschlossenen Ordnung des schweren Fussvolks — *τὸ ὀπλιτικόν, τὰ ὄπλα* — erblickte man die taktischen und moralischen Vorzüge, welche den Sieg zu gewährleisten schienen; daher ist der Dienst der Hopliten als der geehrtere und wichtigere den 3 ersten Censusklassen vorbehalten. Leichtbewaffnete, einheimische sowohl aus den Theten und Metoiken, als Fremde gemietete begleiteten bei grösseren Expeditionen das Hoplitenkorps. Charakteristisch ist den *φύλοι* der Mangel der Hoplitenrüstung: sie konnten somit nur zum Fernkampf, zum *ἀκοντίζειν, βάλλειν, τοξεύειν, σφενδονᾶν* verwendet werden.

5. Reiterei war bei Marathon noch keine vorhanden; beim Beginn des pelop. Krieges finden wir unter der athen. Streitmacht 1200 Pferde: 1000 schwere Reiter (100 aus jeder Phyle), und 200 Skythen, berittene Bogenschützen zum Plänklerdienst; diese Stärke erhielt sich auch im IV. Jahrh. Die Verpflichtung zum Eintritt in das Reiter- (Ritter-) korps lag, als eine Art Leiturgie, nur den zwei ersten Vermögensklassen ob; die zweite führte davon ihren Namen. Wer nicht freiwillig eintrat, konnte durch richterlichen Spruch gezwungen werden. Im Frieden paradierte das Corps bei den feierlichen Aufzügen der Feste, besonders der Panathenäen.

6. Die Ausbildung des Geschützwesens, sowie der Befestigungs- und Belagerungskunst fand erst spät, in der makedonischen bzw. Diadochen- und römischen Zeit eingehendere

Pflege; doch haben die Athener schon in der früheren Zeit Kriegsmaschinen *ὄργανα* auf der Flotte gebraucht.

7. Hatte der Staat früher schon neben den Bürgersoldaten leichte Hilfskorps von Söldnern, besonders kretensische Bogenschützen und Schleuderer, verwendet, so beruhte doch seine Hauptmacht auf dem Bürger-, dem Hoplitenheer. Seitdem aber jene Kämpfe um Hegemonie bzw. Autonomie, welche sich durch die erste Hälfte des IV. Jahrh. ziehen, zu einem ausgedehnten Söldnerwesen geführt hatten, verlor auch in Athen die Bürgerschaft immer mehr die Lust, persönlich ins Feld zu ziehen, und zog es vor, ihre Kriege, die zum Teil fern von der Heimat geführt werden mussten, durch Söldner ausfechten zu lassen. Diesen Söldnertruppen gab Iphikrates zuerst eine Organisation und schuf eine Taktik, welche dieselben den Bürgerheeren überlegen machen musste. Es entstand eine leichte Infanterie, die Peltasten, was Bewaffnung betrifft, in der Mitte stehend zwischen den Hopliten und den *φλοῖ* oder *γυμνοί*, mit leichtem halbmondförmigem Schild *πέλις*, leinenem Koller, Lederstiefeln, Speer und Schwert. Allerdings galten nach wie vor die Hopliten als Elitekorps (bei Chaironeia kämpfte Demosthenes unter den Hopliten) und die Hoplomachie blieb der Mittelpunkt der Waffenübungen der Jünglinge.

Vorbereitung zum eigentlichen Kriegsdienst — cf. V, 1 u. XV, 4.

XI. Seewesen.

1. Spät erst trat Athen in die Reihe der Seestädte ein: war doch noch unter den Peisistratiden der Hauptteil der Stadt nicht dem Meere, sondern dem Binnenland zugewendet; Ackerbau und Viehzucht waren die Hauptbeschäftigungen und die Grundlagen des Staates. Noch zu Solons Zeit konnte die attische Seemacht kaum den Megareern wirksamen Widerstand leisten. Erst der endgiltige Besitz von Salamis gab der Entwicklung des Seewesens freieren Spielraum. Der eigentliche Begründer der Seemacht aber ist Peisistratos.

Nach dem Sturz der Peisistratiden hatte mit der Ausbildung der demokratischen Verfassung Athens Seemacht sichtlich zugenommen, und mit derselben Handel und Gewerbe. Ein (entscheidungsloser) Krieg mit Aigina, der gefährlichsten Nebenbuhlerin, unmittelbar vor den Perserkriegen, wurde für die Athener Veranlassung, ihre Schiffe (sie hatten in dem Kriege 50 gehabt) zu vermehren. Mit Rücksicht auf diesen Krieg, aber auch in Voraussicht der kommenden Ereignisse riet Themistokles, die Einkünfte der Silberbergwerke auf den Bau von Kriegsschiffen zu verwenden. Bei Salamis schon stellte Athen 200 (von allen 375 griechischen). Für die neue Flotte genügte aber die alte Hafenbucht von Phaleron nicht mehr. Statt dieses ältesten Landungsplatzes wurde durch Themistokles die bergige Halbinsel Peiraieus (ursprünglich Insel, daher ihr Name) zur Hafenstadt gemacht und mit Befestigungen umgeben. Durch diese Halbinsel wurden gebildet die Häfen: an der Nord-Westseite der grösste, der Hafen Peiraieus; der grössere Teil desselben war das *ἐμπόριον* der Handelshafen; am Eingang rechts, in einer Bucht, war ein kleinerer, ein Kriegshafen, der Hafen des *Κόνηταρος* (Heros.)

In die Süd-Ost-Küste der Halbinsel Peiraieus sind eingeschnitten: die Häfen Zea, der

eigentliche Kriegshafen, und Munychia (der kleinste), dahinter die alte Burgfeste Munychia. Von den in Verwirklichung des Themistokleischen Gedankens durch Perikles erbauten langen Mauern verband der südliche Schenkel, 35 Stadien lang, den Hafenort Phaleron, der nördliche, 40 Stadien lang, den Hafen Peiraieus mit der Ringmauer der Stadt; zwischen beiden ward noch eine dritte, *διὰ μέσου*, vom Peiraieus nach der Stadt geführt.

Seit dem Übergang der Hegemonie zur See an Athen (476) wurde die Herrschaft über die Inseln und Küsten des aigäischen Meeres immer weiter ausgedehnt, besonders unter Perikles. Beim Ausbruch des pelop. Krieges lagen 300 seetüchtige Kriegsschiffe bereit, und eine stattliche Handelsflotte unterhielt regelmässigen Verkehr mit all diesen Inseln und Küsten, mit Phönikien, Kypros, Ägypten, Sicilien, Italien, und Athens Meeresherrschaft war stark genug, einen wahren Handelsdespotismus auszuüben.

Der pelop. Krieg machte dieser Blütezeit ein Ende. Aber der Einfluss Athens auf die maritimen Verhältnisse nahm rasch wieder zu. Nach Gründung der neuen Bundesgenossenschaft (377) wurde die athenische Flotte wiederum herrschend in allen Meeren, und der Handel stand wiederum in bedeutender Blüte, auch dann noch, als sich der Bund auflöste. Noch in der Demosthenischen Zeit hatte der Staat 372 Schiffshäuser und gegen 400 Schiffe. Die unmittelbar darauf folgenden Kämpfe gegen Makedonien liessen die auswärtigen Besitzungen Athens, eine um die andere, verloren gehen, und wie dann mit der makedonischen Herrschaft die politische Bedeutung Athens (und Griechenlands) für immer zu Grunde ging, so auch die wirtschaftliche. Immer mehr gewann der Orient an Bedeutung für den Handel, die Handelsstrassen erhielten eine andere Richtung, und andere Städte, Alexandrien vor allen, blühten empor als neue Centren des maritimen Verkehrs.

2. Die Schiffe. In der früheren Zeit hatten die Griechen *τριακόντοροι* und *πεντηκόντοροι*, Schiffe bewegt durch 30 bzw. 50 Ruderer, die horizontal in einer Linie sassen. In der Blütezeit des Seewesens sind die gewöhnlichen Kriegsschiffe die Trieren — *μακραὶ νῆες*, im Gegensatz zu den früheren *πλοῖα βραχέα*. Länglich, spitzgeschnäbelt und schmal waren sie versehen mit 3 Reihen Ruderbänken diametral über einander. Die auf der oberen Reihe, die *θρανῖται*, mussten natürlich längere und schwerere Ruder haben, als die mitten, *ζυγῖται*, oder zu unterst sitzenden Ruderer, *θαλαμῖται*. Die Schiffe hatten Verdecke *καταστρώματα*.

Im Perikleischen und früheren Demosthenischen Zeitalter (noch 356) bestand die athenische Flotte nur aus Trieren; kurz vor 330 fingen sie an Tetreren zu gebrauchen, die durch fortwährenden Bau vermehrt wurden; die ersten Penteren 325 (mit 5 Reihen à 60 Mann); sie kamen seit Alexander d. G. immer mehr in Gebrauch. Ausser den eigentlichen Kriegsschiffen waren noch Transportschiffe im Gebrauch: *τριήρεις ἱππαγωγοί*, *στρατιώτιδες*, *ὀκλήδες*, *ὀπηρετικά πλοῖα*.

Die Kriegsschiffe gehörten dem Staat; er liess sie auf seinen Werften *νεώρια* bauen und in Docks *νεώσοικοι* aufbewahren. Den Schiffsbau besorgte eine Kommission des Rates der 500. Die Schiffe standen unter den Aufsehern der Werften, 10 ausgelosten *ἐπιμεληταὶ τῶν νεωρίων* welche über das gesamte Material Listen zu führen hatten. Bei einer Mobilmachung wurden die aufgebotenen Schiffe in das Hafenbassin hinabgeschleppt (*καθέλκειν*), ausgerüstet (die hölzernen und hängenden Geräte *σκέδη* eingesetzt) und bemannt. Die

Bemannung bestand a) in der Rudermannschaft *νόται* etwa 170, ärmere Bürger, Metoiken und gemietete *ξένοι*, vom Staate bezahlt; b) den Seesoldaten (*ἐπιβάται*) 10–12 Hopliten, auf dem Wege der Aushebung durch den Staat aus ärmeren Bürgern und Metoiken gestellt und besoldet; c) der Dienstmannschaft *ὀπηρεσία* zur Lenkung, Befehligung und Beaufsichtigung, vom Trierarchen gestellt und besoldet (wohl regelmässig athenische Bürger). Die ganze Bemannung etwa 200.

Die Kauffarteschiffe = *στρογγύλα* (runde) *πλοῖα*, kürzer als die Trieren, aber breiter und bauchiger, mit und ohne Verdeck, zur Bewegung teils mit Rudern, teils mit Segeln versehen. Bei Demosthenes ist eines erwähnt, welches ausser der Warenladung noch 300 Menschen an Bord hatte.

Die Namen der Schiffe waren ohne Ausnahme weiblich (bei den Römern auch männlich).

XII. Das Finanzwesen.

1. Auf dem griechischen Festland gab es in historischer Zeit 2 Münz- (zugleich Gewichts-) Systeme: das (schwerere) aiginäische (vor Solon auch in Attika), im Peloponnes und auch im übrigen Griechenland weit verbreitet, und das euböische, welches nach seiner Einführung in Athen durch Solon gewöhnlich das attische genannt wird.

Das System der athenischen Silberwährung war: 1 Talent zu 60 Minen (beides fingierte Geldgrössen); annähernder Wert nach unserem Geld, wobei zu beachten, dass der Geldwert um vieles höher war, als in der Gegenwart, 4700 Mark, bzw. 78 Mark; die Mine zu 100 Drachmen (78 Pfg.); die Drachme zu 6 Obolen (à 13 Pfg.). Kleinere Münzen: der Chalkus und das Lepton. Bis zu einem halben Obolos herab wurden die Münzen nur in Silber geprägt, die kleineren in Kupfer. Die am häufigsten vorkommende Münze ist die Drachme; unter den grösseren Silberstücken war das Tetradrachmon das gewöhnlichste. Die Silbermünzen hatten auf der Vorderseite den Pallaskopf, auf der Rückseite die Eule. Goldmünzen wurden sehr selten geprägt; dagegen kursierte viel ausländisches Gold, besonders persische *δαρικοί* (= 20 Silberdrachmen).

Der Wert des Geldes (der Preis für die Dinge) wechselte zu verschiedenen Zeiten; je mehr Geld in Umlauf kam, desto mehr fiel der Wert desselben, so dass man in einer späteren Zeit für dasselbe Geld weit weniger kaufen konnte, als früher. In der Demosthenischen Zeit scheint das Geld einen 5 mal geringeren Wert gehabt zu haben, als in der Solonischen; zu Solons Zeit kostete ein Medimnos Getreide 1 Drachme, um 335 5.

2. Die volkswirtschaftliche Lage Attikas war keine günstige, weil der Konsum grösser war als die Produktion, somit die Ausfuhr geringer als die Einfuhr; die einzige Zufuhr des Getreides betrug jährlich 800 000 Medimnen. Die Ausfuhr beschränkte sich hauptsächlich auf Öl, Honig, Marmor und die Erzeugnisse der attischen Industrie. Aber dem Staate standen bedeutende Finanzquellen zu Gebote in dem Silberreichtum seiner Bergwerke und in den Tributen der Bundesgenossen.

3. Was die Verwaltung der Finanzen betrifft, so hat vor den Perserkriegen eine Einrichtung, welche diesen Namen verdient, eigentlich nicht existiert, weil sie nicht notwendig war. Der Ertrag der Bergwerke hatte nach Bestreitung der höchst unbedeutenden

Auslagen an die Bürger verteilt werden können. Der Antrag des Themistokles, den fälligen Überschuss und überhaupt alle in Zukunft disponiblen Gelder auf die Flotte zu verwenden, hatte eine über die primitiven Einrichtungen hinausgehende Verwaltung nötig gemacht, wie die Gründung des athenischen Bundes das Bedürfnis einer Bundeskasse geschaffen hatte, welche bald zum „athenischen Staatsschatz“ wurde. Dieser Schatz war deponiert im Hinterbau des Parthenon bei den „Schatzmeistern der Athene“ (cf. unten) und wurde verwaltet von den 10 Hellenotamiai. Unbedingte Verfügung über diesen Schatz hatte das Volk. Neben diesem Staatsschatz lag im Parthenon noch der Tempelschatz der Athene, der sich, wie jeder Tempelschatz, aus Geschenken und dem Ertrag der hlg. Güter bildete. Er wurde verwahrt und verwaltet von den 10 ταμίαι τῶν ἱερῶν χρημάτων τῆς Ἀθηνᾶς; in ihn flossen jährlich gegen 200 Talente; liturgischen Zwecken dienend war er zugleich eine Art Reservefonds, aus dem nach Volksbeschluss verzinsliche Anlehen zu Staatszwecken gemacht werden konnten. Auch die Schätze der übrigen Götter waren seit 435/4 im Parthenon deponiert und wurden von eigenen Schatzmeistern, den 10 ταμίαι τῶν ἄλλων θεῶν verwaltet.

Ausser diesen Schatzmeistern sind von Finanzbehörden besonders zu nennen: die 10 ἀποδέκται (schon von Kleisthenes eingesetzt), die Vorsteher der Generalhauptkasse; bei ihnen wurden alle Staatseinnahmen eingezahlt, und von ihnen die Gelder an die Einzelverwaltungen abgeliefert; die 10 πωληταί, Verpachter der Zölle, Staatsgüter etc.; die 10 πράκτορες, Einz zieher der dem Staat schuldigen Geldstrafen. Als Rechnungs- bzw. Revisionsbehörden (Oberrechnungskammer) fungierten die Kollegien der λογισταί, εὑθρονόι und συνήγοροι.

Alle diese Behörden hatten eine zu beschränkte Kompetenz, als dass sie auf die Leitung der Finanzen einen entscheidenden Einfluss üben konnten. Die Verwaltung und Leitung der Finanzen hatte der Rat.

So lange nun die jährlichen Budgets mit Überschüssen abschlossen, machten sich die Mängel dieses Verwaltungssystems nicht allzu fühlbar. Aber mit der Zeit wuchs das Bedürfnis nach einheitlicher Finanzleitung. Nach der sicilischen Expedition wurde eine Centralbehörde mit umfassender Kompetenz für das gesamte Finanzwesen geschaffen, das Kollegium der Poristen; und nach dem Frieden des Antalkidas wurde diese kollegialische Behörde durch Einzelbeamte ersetzt, die gewählt wurden. Wahl und Amtsverwaltung ohne Kollegen lässt die hohe Bedeutung dieser Ämter erkennen. Zuerst war es der Generalkontrollleur der Finanzen, der jährlich vom Räte gewählte ἀντιγραφεὺς τῆς βουλῆς oder τῆς διοικήσεως; er musste seine Bedeutung abtreten an den Träger eines neuen, zwischen 354—339 gebildeten Amtes, den Vorsteher der Theorikenkasse ὁ ἐπὶ τῷ θεωρικῶν, welcher selbst wiederum als Chef der Finanzverwaltung (339) verdrängt wurde durch den auf 4 Jahre gewählten „ὁ ἐπὶ τῇ διοίκησει“ der die Oberaufsicht über die Finanzverwaltung hatte und für Beschaffung der Einkünfte und Verwendung derselben sorgte.

4. Die Ausgaben des Staates waren ordentliche und ausserordentliche.

Ordentliche für die Opfer und Feste des Staates; bei der grossen Menge der Feste müssen diese Ausgaben ganz bedeutend gewesen sein; für Kriegszwecke im Frieden, Unter-

haltung der Reiterei, Ergänzung der Flotte, Unterhaltung der Staatssklaven etc.; die *θεωριάζ* seit Perikles; der Sold unter verschiedenen Formen und Namen:

a) Der Richtersold, *μισθὸς δικαστικός* durch Perikles als billige Vergütung des Richtens eingeführt, von Kleon (425/4) wegen zunehmender Teuerung von 2 auf 3 und später (im Anfang des IV. Jahrh.) auf 4 Obolen per Tag erhöht. Er verschlang etwa (vor Eukleides) 150 Talente jährlich.

b) Der *μισθὸς βουλευτικός* (höchst wahrscheinlich durch Perikles) eine Drachme pro Mann für jeden Tag, an dem der Rat zusammenkam.

c) Der *μισθὸς ἐκκλησιαστικός* mit grosser Wahrscheinlichkeit (395) von Agyrrhios, dem Führer der radikalen Demokratie eingeführt, ursprünglich 1 Obolos, dann von demselben Agyrrhios auf 3 erhöht. (Die in die Volksversammlungen Eintretenden erhielten Marken zum Einlösen).

Ausserordentliche Ausgaben erforderten die Bauten, besonders unter Perikles und Lykurgos, die Spenden an das Volk, besonders aber der Krieg.

Der Krieg kostete sehr viel Geld — Sold und Verpflegung, und Ausrüstung der Flotte. Die Kriegslöhnung seit Perikles eingeführt: der Fussgänger erhielt täglich 2 Obolen Sold und 2 für Verpflegung — *σιτηρίσιον*, also der Mann monatlich 20 Drachmen; der Reiter das 3fache, also 60 Drachmen monatlich; die Bemannung eines Kriegsschiffs monatlich für Sold und Verpflegung 3000—4000 Drachmen (die ersten 3 Jahre des pelop. Krieges kosteten Athen 7400 Talente). Darum sollten nach „alten Gesetzen“ die Überschüsse der Verwaltung als Kriegsfonds = *στρατιωτικὰ χρήματα* zurückgelegt werden. Aber schon Perikles entnahm diesem Fonds die *θεωριάζ*, die ein Krebschaden der athenischen Staatswohlfahrt werden sollten.

Das *θεωριζόν* = Schaugeld war ursprünglich als *δωρεῖα* für den Besuch des Theaters eingeführt; der Eintritt war vormals frei gewesen; um Störungen vorzubeugen, verkaufte der Staat die Sitze für 2 Obolen und, damit auch die Armen nicht ausgeschlossen sein sollten, zahlte ihnen der Staat dieses Eintrittsgeld. Sehr bald, schon im Anfang des IV. Jahrh. erhielt das *θεωριζόν* eine grössere Ausdehnung; es wurde nicht bloss für die Dionysien, sondern für alle grossen Feste bezahlt, damit die Bürger diese mit besserer Mahlzeit feiern konnten; im Demosthenischen Zeitalter verschmähten auch die Reichen das *θεωριζόν* nicht.

Für diese gesteigerten *θεωριάζ* wurden die Überschüsse der Staatseinkünfte verwendet. Allerdings ward gesetzlich bestimmt, dass sie im Kriegsfall wenigstens Kriegsgelder sein sollten. Aber unter des Eubulos Finanzverwaltung war festgesetzt worden, dass jene Ueberschüsse unter allen Umständen alljährlich als *θεωριάζ* zur Verteilung kommen sollten; und für die Verwaltung dieser Kasse, in die alle Überschüsse der Verwaltung flossen, war das Amt des *ἐπὶ τῷ θεωριζόν* geschaffen worden, der die ganze Finanzverwaltung in seine Hände bekam. Erst 339—8 wurden auf des Demosthenes Antrag diese Gelder der Kriegskasse zurückgegeben, und das Amt des *ταμίης τῶν στρατιωτικῶν* für dieselbe geschaffen.

5. Die Einnahmen des Staates.

A. Direkte ordentliche:

- a) Die *τέλη*: die Zölle von ein- und ausgehenden Waren (vom Staat verpachtet), die Metoikensteuer und die Marktsteuer für die *ξένοι*;
- b) Die Pachtgelder aus den Staatsdomänen, besonders den Silberbergwerken;
- c) Die Strafgerichte aus den Prozessen;

d) als bedeutendste die *φόροι* bzw. *συντάξεις*, die Tribute der Bundesgenossen.

Eine regelmässige direkte Steuer aus dem Eigentum gab es nicht.

B. Direkte ausserordentliche:

- a) Die *ἐπιδόσεις* = freiwillige Beiträge in grossen Bedrängnissen des Staates in Geld, Schiffen oder Naturalleistungen; die Aufforderung dazu erfolgte durch Volksbeschluss.
- b) Die *εἰσφορά* Vermögenssteuer zu Kriegszwecken, für jeden einzelnen Fall durch Volksbeschluss angeordnet.

Die erste *εἰσφορά* (damals von 200 Talenten) erwähnt Thukydides III, 19 aus 428/7 zu der Zeit als Kleon Einfluss auf die Leitung der öffentlichen Angelegenheiten gewann. Unpopulär, wie jede direkte Belastung des Einkommens immer und überall, wurde die *εἰσφορά* immer nur unter Kämpfen bewilligt und anfangs (im V. Jahrh.) konnte eine *εἰσφορά* gar nicht beantragt werden, wenn nicht der Antragsteller durch ein Privilegium *ἄδεια* für seinen Antrag erlangt hatte.

Massgebend für diese Besteuerung waren von Anfang an die Rahmen der 4 Solonischen Klassen. (378/7) wurden, um die Steuererhebung zu beschleunigen, unter dem Archon Nausinikos Steuersymmorien eingeführt: die Gesamtzahl der Steuerpflichtigen wurde von den Strategen in *συμμορίαι* = Steuergesellschaften, jede mit einem *ἡγεμῶν* an der Spitze, eingeteilt; auf diese wurde die durch Volksbeschluss festgesetzte Summe so umgelegt, dass jede Symmorie eine annähernd gleiche Rate zu leisten hatte. Die Mitglieder jeder Symmorie steuerten auf dem Wege der Selbsteinschätzung nach Verhältnis ihres Steuerkapitals d. h. ihres steuerpflichtigen Vermögens. Es wurde nemlich nur ein bestimmter Teil des Gesamtvermögens, der *ὀψία*, als besteuersfähig angesehen. Dieses Steuerkapital bildete je nach der Klasse, zu welcher der einzelne gehörte, einen grösseren oder kleineren Teil, in der ersten Klasse 20%, in der 4. Klasse wohl 8% des Gesamtvermögens; durch alle Klassen hindurch aber wurde vom steuerbaren Vermögen $\frac{1}{20}$ Steuer erhoben. Gleich war demnach für alle der Prozentsatz der Steuer, ungleich der Prozentsatz des zu besteuernenden Vermögens. Es war also diese *εἰσφορά* einer (ausserordentlichen) progressiven Einkommenssteuer gleich. Der Minimalsatz eines zu besteuernenden Gesamtvermögens war 2500 Drachmen, wer weniger hatte (demnach die *οἱ πολλοί*) zahlten überhaupt keine *εἰσφορά*.

Bald (362/1) kam die Einrichtung, dass die 300 Reichsten die Gesamtsumme der beschlossenen *εἰσφορά* dem Staat vorschliessen mussten; sie einzuziehen war dann ihre Sache.

Die *Metoiken*, nach einem anderen Fuss als die Bürger besteuert, bildeten eigene Symmorien.

C. Indirekte Einnahmen, bzw. Leistungen, welche dem Staate Ausgaben ersparten, waren die *Leiturgien*.

Die *Leiturgien* (*λέιτος*, *λήϊτος*, *λήτος* = *publicus*) waren persönliche und pekuniäre Leistungen einzelner oder mehrerer Bürger für das Gemeinwesen. *Leiturgien* hatten die Athener schon vor und zu Solons Zeiten; in den besseren Zeiten lag darin etwas Edles und Schönes, in den späteren wurden sie als drückend empfunden, und die Befreiung davon erschien als Belohnung und Ehre.

Sie waren teils regelmässig wiederkehrende = *ἐγκύκλιοι*, *οἵ κατ' ἐνιαυτόν*, teils ausserordentliche.

- a) Zu den ordentlichen gehörten vornehmlich:

Die *χορηγία* Anwerbung, Unterhaltung, Einübung und Ausstattung eines Chores zu dramatischen und musikalischen Aufführungen; die *Choregen* stellten die *Phylen*, ernannte der *ἄρχων*. Kosten schwankend zwischen 300—5000 Drachmen.

Die *γυμνασῆρχία*, Besorgung gewisser Festspiele. Zur Zeit des Sokrates in Aufnahme kommend war die vorzüglichste (von da an vielleicht einzige) Art derselben die *λαμπαδαρχία* = Bestreitung der Kosten für Unterhaltung derjenigen Personen, die in den Fackelwettläufen an den Festen der Athene, des Hephaistos, des Prometheus, später auch des Pan und der Bendis (Artemis als Mondgöttin) teilnahmen. Die Gymnasiarchen stellten die Phylen, ernannte der *βασίλειος*. Kosten etwa 1200 Drachmen.

Die *ἐστίαισις* = Bewirtung der eigenen Phyle z. B. an Staatsfesten.

Die *ἀρχιθεωρία*, Übernahme einer Festgesandtschaft an auswärtige Staaten, nach Delphi, Delos und andern hlg. Orten.

Zu diesen Leistungen waren verpflichtet nur die Wohlhabenden *οἱ κτηματικοί*, *οἱ πλούσιοι*, oder geradezu *οἱ ὀλίγοι*; die Mehrzahl *οἱ πολλοί* leistete nichts. Das Gesetz bestimmte, dass man nur ein Jahr über das andere zu Leiturgien verpflichtet sei; bei der grossen Zahl von Anlässen kam nach wenigen Jahren die Reihe immer wieder an dieselben.

b) Unter den ausserordentlichen Leiturgien war die bedeutendste und kostspieligste die *τριεραρχία*.

In früheren Zeiten waren die wahrscheinlich von Solon eingesetzten 48, von Kleisthenes auf 50 erhöhten Naukrarien verpflichtet gewesen, Schiffe zu stellen. Naukrarie bezeichnet die Verpflichtung, ein Kriegsschiff fertig zu stellen *κραίνειν*, sodann den Gau- oder Verwaltungsdistrikt, dem diese Verpflichtung oblag. Ausrüstung und Kommando eines Schiffes ging nach einer bestimmten Ordnung bei den Reichen einer Naukrarie herum, den Naukraren, entsprechend den Trierarchen des V. Jahrh.

Mit dem Wachsen der athenischen Seemacht trat an die Stelle der Naukrarien die Trierarchie. Diese Leiturgie bestand in der Sorge für Ausrüstung und Instandhaltung eines Schiffes und Führung desselben für die Dauer der Leiturgie. Das (leere) Schiff selbst und die *σκάφη* lieferte der Staat, ebenso den Sold und das Verpflegungsgeld der *ναῦται* und *ἐπιβάται* (cf. XI, 2); die Trierarchen wurden von den Strategen ernannt. Die Kosten betrugen etwa 5000 Drachmen.

Anfangs leistete ein einziger die Trierarchie; als im Verlauf des pelop. Krieges die Vermögen der einzelnen zu stark in Anspruch genommen wurden, wurde gestattet, dass auch zwei zusammen für ein Schiff die Trierarchie übernahmen; (357/6) wurde das Institut der Symmorien für die *εἰσφορά* auch auf die Trierarchie übertragen: die 1200 Reichsten wurden in 20 (trierarchische) Symmorien à 60 Mitglieder je mit einem *ἡγεμών* und *ἐπιμελητής* eingeteilt. Jede Symmorie haftete solidarisch für die Instandsetzung einer nach jedesmaligem Bedürfnis bestimmten Anzahl von Schiffen. Je nach der Anzahl der auszurüstenden Schiffe traten bald mehr, bald weniger Mitglieder einer Symmorie als *συντελεῖς* (*συντέλεια*) für ein Schiff zusammen und wählten zur Führung desselben einen Trierarchen.

Durch die Reform des Demosthenes, welcher (340/39) das ausserordentliche Amt eines *ἐπιστάτης τοῦ ναυτικοῦ* bekleidete, wurde der Census jedes einzelnen (die Ärmern ausgenommen) der Massstab seiner trierarchischen Leistung. Auf 10 Talente steuerpflichtiges Vermögen kam eine Triere; diejenigen, deren steuerpflichtiges Vermögen nicht 10 Talente erreichte, traten in Syntelien zusammen, trugen nach dem Prozentsatz ihres Vermögens bei, bis 10 Talente = eine Triere beisammen waren und bestimmten aus ihrer Mitte den Triarchen. So war bei richtiger Verteilung und guter Ordnung auch die Trierarchie nicht allzu drückend.

Wer sich durch Übertragung einer Leiturgie einem andern gegenüber überbürdet glaubte, dem stand das Rechtsmittel der *ἀντίδοσις* frei: er forderte einen vermeintlich Begünstigten auf, die Leiturgie an seiner Stelle zu übernehmen. Ging dieser darauf ein, so war die Sache abgemacht, weigerte er sich, so konnte ihn der Provocierende zum Umtausch des Vermögens

auffordern, und hatte dann, wenn hierauf eingegangen wurde, aus dem umgetauschten Vermögen die Leiturgie zu bestreiten. Solche Vermögenstausche kamen wirklich vor; für gewöhnlich allerdings lehnte der zum Tausch Aufgeforderte ab; dann kam die Sache zur Entscheidung vor ein heliastisches Gericht.

XIII. Das Gerichtswesen.

Die richterliche Gewalt war ursprünglich beim Könige bzw. ἄρχων; ihnen zur Seite standen die Häupter der vornehmen Geschlechter als Rat (βουλή) und als Gerichtshof (δικαστήριον) — der Areopag. Auch die 9 jährigen Archonten vor Solon hatten die Rechtspflege, wohl mit Ausnahme der Verbrechen gegen den Staat und der Blutgerichtsbarkeit. Diese ward ausgeübt vom Areopag und von den ephetischen Gerichtshöfen. Die übrige Rechtsprechung und zwar mit den vereinigten Funktionen des δικάζειν (Instruktion des Prozesses und Vorsitz) und des διαγνώσαι (richterliches Urteil) war bei den Archonten.

Durch Solon wurde die rechtsprechende Thätigkeit der Archonten modifiziert: sie übten dieselbe nicht mehr gemeinsam aus, sondern jeder einzelne innerhalb seines Amtskreises, und hatten die Entscheidung nicht mehr in allen Prozessen, sondern in gewissen Fällen war diese beim Volke, bzw. Volksgerichtshof als oberster Instanz.

Eine wichtige Organisation des Gerichtswesens wurde, vielleicht durch die Kleisthenische Gesetzgebung damit vollzogen, dass mit Belassung der Blutgerichtsbarkeit beim Areopag und den ephetischen Gerichtshöfen, das Entscheiden (διαγνώσαι) den Archonten entzogen und dem Volksgericht die Rechtsprechung übertragen wurde, so dass den Archonten nur noch das δικάζειν blieb. Zu Perikles' Zeit ist diese Organisation durchgeführt, und die Einführung des Richtersolds durch ihn ist als eine Weiterentwicklung des Instituts der Volksgerichte zu betrachten.

2. Der Areopag, ἡ βουλὴ ἡ ἐξ Ἀρείου πάγου oder ἐν Ἀρείῳ πάγῳ der Rat auf dem Hügel der Ἀρεΐ = Fluch- und Rachegöttinnen, die am Fusse des Hügels ihr Heiligtum hatten; seit Solon aus gewesenen Archonten bestehend, Zahl unbestimmt.

Ihm unterstanden von den ältesten Zeiten an durch alle Zeiten hindurch die δίκαι φονικαί, vorsätzlicher Mord, vorsätzliche Körperverletzung, welcher die Absicht zu töten zu Grunde lag, Brandstiftung (als Verbrechen gegen Leib und Leben). Strafen — Tod, Verbannung, Vermögensverlust.

3. Weitere Blutgerichte, schon vor Solon neben dem Areopag bestehend, waren die 4 Gerichtshöfe der ἐφέται = οἱ ἐπὶ τοῖς ἔταις (ἔτης = Stammenosse, Bürger) ὄντες, oder von der Wurzel ἐ, ἵμαι = die (zu Gericht) Sitzenden. Die Zahl der ἐφέται aber, 51, steht im Zusammenhang mit der Phyleneinteilung (5 × 10 und ein Vorsitzender). Sie sprachen in Blutsachen Recht, die von geringerer Bedeutung waren als die vor dem Areopag; ihre Gerichtsstätten waren:

Beim Palladion (ausserhalb der Mauern, im O. der Stadt).

Beim Delphinion (Heiligtum des Apollon Delphinios) ebenfalls im O. der Stadt.

In Phreatto (auf der Halbinsel Peiraeus am Meere).

Am Prytaneion.

Die ephetischen Gerichtshöfe verloren späterhin an Bedeutung.

Eine Mordklage konnte nur erhoben werden von dem Verletzten, oder, wenn dieser getötet war, von seinen Verwandten. Die Klage musste angebracht werden beim βασιλεύς (heiliges Recht). Die Sitzungen aller Blutgerichte fanden unter freiem Himmel statt (damit nicht Reine und Befleckte unter demselben Dache weilen).

4. Ein weiteres Institut von Richtern war das der διαπραί = öffentlicher Schiedsrichter in privaten Streitigkeiten von grosser und geringer Bedeutung. Sie waren κληρωτοί, alljährlich erlost aus den über 50 oder 60 Jahre alten Bürgern. (Ihre Zahl unsicher.)

Der Schiedsrichter war Instruent und Richter zugleich; von seinem Erkenntnis konnte an die Heliäa appelliert werden. Da das Verfahren vor einem Diapeten summarischer war und billiger, als vor einem Heliastengericht, so wurde es vom Publikum gerne gewählt; ja durch ein (wohl nach Eukleides) gegebenes Gesetz war für die Mehrzahl der Privatprozesse die Übertragung an einen öffentlichen Schiedsrichter zur Pflicht gemacht.

5. Das weitaus bedeutendste Gericht in Athen war die ἡλιαία (etym. von ἥλιος = die sonnige Halle, nach andern identisch mit d. dorisch. ἄλια = Versammlung).

Heliäa im weiteren Sinn ist die Benennung für das Institut des athenischen Volksgerichts, der Name der Gesamtheit der aus der ganzen Bürgerschaft genommenen geschworenen Richter, der Heliasten.

Sie vertrat im Richteramt die Volksgemeinde, und richtete, gewissermassen als Ausschuss des souveränen Volkes, teils in ihrer Gesamtheit, teils in grösseren oder kleineren Teilen der Gesamtheit.

Da das Richteramt, die Befugnis Urteil zu sprechen, nach den politischen Anschauungen der Griechen ein aus Begriff und Wesen des Volksbürgers hervorgehender Beruf und ein ebenso wesentlicher Bestandteil des vollkommenen Bürgerrechtes war, als die Teilnahme an der Volksversammlung, so konnte kein Bürger vom Richteramt ausgeschlossen werden; doch durfte er nicht unter 30 Jahre alt, und nicht durch Atimie der bürgerl. Ehren beraubt sein.

Zum Richteramt berechtigt waren also in Athen alle über 30 Jahre alten epitimen Bürger.

Anfangs genügte eine beschränkte, nicht fest abgegrenzte Zahl von Richtern, welche, von wann an das geschah, ist nicht sicher zu bestimmen, alljährlich auf dem Wege des Loses durch diejenigen Bürger, die sich zum Lose meldeten, ausgefüllt wurde.

Aber die rasche Entwicklung Athens und die Ausdehnung der athenischen Gerichtsbarkeit auf den ganzen Bund hatte eine Vermehrung der richterlichen Geschäfte zur Folge, so dass eine immer grösser werdende Anzahl von Bürgern zur Rechtsprechung heranzuziehen war. So ist in den Wespen des Aristophanes von 6000 Richtern die Rede, was etwa einem Fünftel der Zahl der athenischen Bürger gleich käme. Unter solchen Umständen konnte von einer Auslosung keine Rede mehr sein, sondern jeder 30 Jahre alte Bürger hatte wohl nur seine Bereitwilligkeit zu erklären, um für das laufende Jahr Heliast zu werden. Aus der Gesamtheit der Heliasten wurden — eine Einrichtung, die dem Perikles zugeschrieben

wird -- 10 Sektionen, Gerichtshöfe *δικαστήρια* ausgelost. Die Normalzahl einer Sektion war, ohne die Ersatzmänner, 500. Als mit der Abnahme der Zahl der Bürger die Zahl der jährlich sich Meldenden nicht mehr ausreichte, um die Sektionen vollzählig zu machen, wurde die Eintragung eines Heliasten in mehrere Sektionen zugleich gestattet, so dass jetzt eine Sektion bestand aus den ihr speziell zugelosten ordentlichen Geschworenen und aus Ersatzgeschworenen, die einer andern Sektion als ordentliche Mitglieder angehörten. Die Zahl 500 hielt man als fiktive Normalzahl fest, obgleich für die gewöhnlichen Verhandlungen weniger als 500 Geschworene erforderlich waren; nur in wichtigeren Fällen sass die ganze Sektion, oder es wurden sogar 2, 3 oder mehrere Sektionen zusammengenommen. Nachweisbares Minimum von Heliasten in einem Prozess 200, Maximum 2500.

Alle, welche für das laufende Jahr unter die Heliasten aufgenommen waren, leisteten im Anfang desselben den Heliasteneid, dass sie richten werden nach Recht und Gesetz, *οὕτως χάριτος ἐνεκ' οὗτ' ἔχθρας*.

Aus diesen Heliasten wurden an jedem Gerichtstag von den Thesmotheten diejenigen Sektionen ausgelost, welche in den an dem Tage zur Entscheidung kommenden Prozessen zu sitzen hatten. Zur Kontrolle erhielten die Angehörigen einer ausgelosten Sektion jeder einen Stab mit Farbe und Buchstaben derjenigen Gerichtsstätte, an welcher die Sektion an dem betreffenden Tage Recht sprechen sollte. Beim Eintritt in die Gerichtsstätte erhielt jeder eine Marke *σύμβολον*, gegen welche ihm der Heliastensold ausbezahlt wurde.

Unter den Gerichtsstätten, in denen die Sektionen der heliastischen Richter ihre (öffentlichen) Sitzungen hielten, war die bedeutendste die *Heliaia* (im engeren Sinn als Lokal), der grösste Versammlungsort der Heliasten, am Markt; andere Gerichtslokale waren das Odeion, das *δικαστήριον βατραχίου* (der grüne), das *φονικαῖον* (der rote Gerichtshof) und andere.

Gerichtstage. Die Festtage und die Volksversammlungstage ausgenommen, wurde jeden Tag Gericht gehalten; in Kriegszeiten trat auch *justitium* ein.

Richtersold cf. XII, 4.

Arten der Prozesse. Je nachdem das *ἔγκλημα*, der Gegenstand der Klage, die Verletzung eines persönlichen, oder eines öffentlichen Interesses war, war der Prozess ein privater = *ἀγὼν ἴδιος*, *δίκη ἴδια*, gewöhnlich bloss *δίκη*, oder ein öffentlicher = *ἀγὼν δημόσιος*, *δίκη δημόσια* oder gewöhnlich *γραφή*. Wir sehen also: *δίκη* ist der höhere Begriff als *γραφή*, und schliesst den letzteren in sich; aber im engeren und genau juristischen Sprachgebrauch bezieht sich *δίκη* auf das was *ἴδιον*, *γραφή* auf das was *δημόσιον* ist.

Nach unserer Bezeichnung ist also eine *δίκη*, deren Gegenstand die Verletzung eines rein persönlichen, individuellen Interesses ist, eine privatrechtliche, eine *Civilsache*; Gegenstand der öffentlichen Klage, der *γραφή*, ist die Verletzung eines nicht bloss individuellen Interesses; und zwar trifft diese Verletzung den Staat unmittelbar — wir nennen dies Staatsverbrechen; oder sie trifft den Staat nur mittelbar, und den einzelnen unmittelbar — nach unserer Anschauung Kriminalverbrechen.

δίκαι:

- a) sie kann nur derjenige anstellen, der sein persönliches Interesse unmittelbar verletzt glaubt (oder sein gesetzlicher Vertreter);
- b) die Busse oder streitige Sache wird dem Kläger, wenn er gewinnt, ausschliesslich zuerkannt;
- c) das Aufgeben einer Privatklage ist in keiner Weise strafbar; bekommt der Kläger nicht den 5. Teil der Stimmen für sich, so zahlt er von jeder Drachme des Klagobjekts einen Obol $\epsilon\pi\omega\beta\acute{\epsilon}\lambda\iota\alpha = \frac{1}{6}$ des Streitobjekts.

γραφαί:

- a) sie kann nicht bloss der unmittelbar Verletzte, sondern jeder epitime Bürger anstellen;
- b) die Busse fällt ganz oder zum teil dem Staate anheim (die Strafe an Leib, Ehre und Leben wird als dem Staate gehörig betrachtet);
- c) der Kläger, wenn er von der Klage absteht, oder nicht den 5. Teil der abgegebenen Stimmen für sich erhält, wird mit 1000 Drachmen bestraft und darf in Zukunft keine ähnliche Klage anstellen.

Entsprechend diesem Unterschied sind die Gerichtsreden entweder *λόγοι δίκανικοί ιδιωτικοί*, oder *λόγοι δίκανικοί δημόσιοι*.

Nach einem anderen Einteilungsgrunde waren die Klagen überhaupt entweder *δίκαι κατά τινος* — gegen die Person selbst wegen Rechtsverletzung gerichtet, mit einem Strafantrag (Pönalklagen); oder *δίκαι πρὸς τινά*, Klagen, die nur ein streitiges Recht feststellen sollten (vorwiegend Privat — doch auch öffentliche Klagen). Demnach sind die Gerichtsreden: *λόγοι κατά τινος*, Anschuldigungsreden mit Strafantrag, und dem entgegen *λόγοι ὑπέρ τινος* Verteidigungsreden, und *λόγοι πρὸς τινά* Reden zur Feststellung eines streitigen Rechtsverhältnisses.

Alle Klagen, private wie öffentliche, zerfallen endlich in schätzbare und unschätzbare *ἀγῶνες τιμητοί* und *ἀτίμητοι*.

Die Strafe oder Busse, durch welche eine Rechtsverletzung gesühnt wurde, heisst *τίμημα*. Ist dieses *τίμημα* durch allgemeine Gesetze oder (in Privatsachen) durch Vertrag von vornherein bestimmt, so ist der Prozess ein *ἀγὼν ἀτίμητος*. *ἀγῶνες τιμητοί* sind solche Prozesse, in welchen nach der ersten Abstimmung der Richter über das „Schuldig“ der Kläger den der Klageschrift beigegebenen Strafantrag, das Strafmass stellt (*τιμᾶται, τίμημα ἐπιγράφει*), der Beklagte und Schuldiggesprochene einen Gegenantrag einbringt (*ἀντιτιμᾶται*), worüber dann die Richter in der zweiten Abstimmung (*δευτέρᾳ ψήφῳ*) entscheiden und festsetzen (*τιμῶσι*), *ὅτι χρὴ παθεῖν ἢ ἀποτίσαι*, ob Leibes- oder Geldstrafe, und in welchem Grad und Mass. (Beispiel der Prozess des Sokrates *ἀσεβείας*). Zu den schätzbaren Prozessen gehören hauptsächlich die *γραφαί δόρων, δεκατημοῦ, παρανόμων, παραπροσεβείας, ὕβρεως, κλοπῆς, συκοφαντίας*; unschätzbare: Mord, Totschlag, Brandstiftung, Militärvergehen etc.

Die Formen der öffentlichen Klagen:

Die gemeinsame Behandlungsweise aller öffentlichen Klagen ist die *γραφή* im engeren Sinne, die schriftliche Eingabe der Klage bei dem betr. Gerichtsvorstand. Zu diesem,

allen öffentlichen Klagen gemeinsamen Moment können noch besondere unterscheidende Handlungen hinzutreten, wodurch mehrfache Formen oder Arten der öffentlichen Klagen sich ergeben (vor verschiedenen Beamten und mit verschiedenen Folgen) u. a.:

ἀπαγωγή: der Kläger bringt den auf der That Ergriffenen zur Verhaftung vor die Elfmänner und gibt in seiner Klageschrift den Gegenstand der Klage an; angewendet besonders gegen Mörder, Diebe, Räuber etc.

ἐφ' ἡγήσει: der Kläger führt in denselben Fällen wie bei der *ἀπαγωγή* den betr. Beamten an den Ort der That oder des Aufenthalts des Beklagten, um ihn zu verhaften, und reicht die Klageschrift gegen ihn ein.

ἐνδειξίς: der Kläger reicht eine Anzeigeschrift bei dem Beamten ein, und überlässt es diesem, sich des Verbrechens zu versichern.

Die *εἰσαγγελία* — Klage gegen ausserordentliche, ein schnelles Einschreiten erfordernde Verbrechen z. B. Umsturzversuch der demokratischen Verfassung *κατάλοσις τοῦ δήμου* Hochverrat, Bestechlichkeit der Redner etc. — schriftlich anhängig gemacht beim Rate des 500 oder direkt beim Volk; liegt es ja doch in der Natur der Sache, dass das Volk in seiner Gesamtheit über solche Verbrechen zu Gericht sitzt, welche die Sicherheit der Verfassung und des Staates gefährden. (Im Laufe der Zeit kam allerdings die *εἰσαγγελία* auch für unbedeutendere Fälle zur Anwendung.) Während sich nun für das V. Jahrh. noch eine ziemlich weitgreifende Rechtsprechung der Volksversammlung, ohne scharfe Abgrenzung der Kompetenzen von *Heliaia* und *Ekklesia* erkennen lässt, finden wir, dass im IV. Jahrh. die *Ekklesia* in seltenen Fällen Recht spricht, sondern die Entscheidung in der Regel einem heliastischen Gerichte zuweist.

Verwandt mit der *εἰσαγγελία* ist die *προβολή*, die Denunciation eines Vergehens (Störung der Mysterien, der Feste, Amtsmissbrauch) bei der Volksversammlung; auch hier wird das Volk in seltenen Fällen selbst Recht gesprochen, sondern die Entscheidung lieber einem heliastischen Gericht überlassen haben.

εἰσαγγελία und *προβολή* waren die 2 einzigen Fälle, in welchen die Volksversammlung als „Richter“ im eigentlichen Sinn des Worts thätig war. cf. IX, 7.

Welcher Klageform bzw. Klageart er sich bedienen wollte, blieb dem Kläger überlassen und hing, wie von seiner Auffassung so von seinem Willen ab.

Ein öffentliches Organ für die Anklage, entsprechend unsrer Staatsanwaltschaft, kannten die Staaten des Altertums nicht: es konnte jeder epitime Bürger ein direkt oder indirekt gegen den Staat begangenes Verbrechen gerichtlich verfolgen. Erschien derjenige, der Klage erhob, dazu nicht geeignet, so wurde ihm von Seiten der *Ekklesia* ein *συνήγορος* oder mehrere beigegeben, die bei den öffentlichen Anklagen die Interessen des Staates zu vertreten hatten, so besonders bei *προδοσία*, *κατάλοσις τοῦ δήμου*, *κλοπή δημοσίων χρημάτων* etc.; es ist natürlich, dass der *Demos* zur Verteidigung seiner Interessen vor Gericht die Demagogen (Rhetoren), die sein Vertrauen genossen, als *συνήγοροι* wählte.

Wer hatte nun die Jurisdiktion, d. h. die Leitung des Rechtsgangs, die *ἡγεμονία τοῦ δικαστηρίου*, bestehend in der Entgegennahme der Klage, der Voruntersuchung (*ἀνάκρισις*), dem Vorsitz bei der Hauptverhandlung und dem Befehle des Vollzugs des richterlichen Urteilspruchs?

Alle Behörden in allen Fällen innerhalb ihres Geschäftskreises: es ergeben sich also die Gegenstände der Jurisdiktion jedes attischen Magistrats aus den Gegenständen seiner Verwaltung.

Hier kommen zuerst und vorzüglich die 9 Archonten in Betracht. Vor das Forum des Gesamtkollegiums gehörten nur die Verhandlungen gegen die durch ἐπιχειροτονία ihres Amtes enthobenen Beamten.

Die ἄρχων hatte die Jurisdiktion in allen Bürger betreffenden Privat- und öffentlichen Prozessen, welche aus dem Familienrechte entsprangen (Eherecht, Erbrecht, Vormundschaftssachen etc.) Sein Tribunal war auf dem Markte bei den Stammheroen.

Der βασιλεύς (Tribunal in der königl. Halle auf dem Markte) hatte Sorge zu tragen für die Erhaltung der sacra. Vor ihn kamen also Klagen in religiösen Dingen, Mysterienklagen etc.

Der πολέμαρχος hatte die jurisdictio inter peregrinos und inter peregrinos et cives: der Kläger musste ein Fremder sein, ob verletzt durch einen Fremden oder einen Bürger. Sein Tribunal beim Lykeion.

Die 6 Thesmotheten (Tribunal im Thesmothesion) fungierten immer nur als Kollegium (συνέδριον); von ihnen ward instruiert die Dokimasie der Beamten, die Euthyne der Strategen, die Eisangelie, die Probule und alle öffentlichen und privaten Prozesse, die nicht in den speziellen Kreis eines anderen Beamten gehörten.

Die Elfmänner οἱ ἐνδεκα hatten die Jurisdiktion für die Klageformen der Apagoge und Ephegesis gegen die κακοῦργοι, Diebe, Einbrecher, Menschen- und Kleiderräuber, Beutelschneider etc.

Die Jurisdiktion für militärische Vergehen hatten die Strategen, in Marineangelegenheiten die ἐπιμεληταὶ τῶν ναυρίων, in Gegenständen des Marktes und Verkehrs die Polizeibehörden, in Finanzsachen die Rechnungsbehörde der Logisten.

Der Gang des Prozesses — dieser selbst stellt sich dar unter dem Bild eines Kampfes: ἀγών, διώκειν, ψέχειν, ἀποψέχειν, ἡττᾶσθαι, ἀλῶναι — war: Vorladung (πρόσκλησις); Voruntersuchung mit Beeidigung (ἀντομωσία) beider Parteien und Aufnahme der Beweismittel (Gesetze, Urkunden, Zeugenaussagen, Sklavenaussagen, die nur gelten, wenn sie durch Folter βάσανος erpresst sind, Eide — das blosses Wort gilt nichts! —); eigentliche Gerichtsverhandlung vor den Heliasten an der anberaumten ἡμέρᾳ πρὶα mit den Reden des Anklägers und des Beklagten oder seines Verteidigers, deren Lage bestimmt und nach der Wasseruhr (πρὸς κλεψύδραν) kontrolliert wurde; geheime Abstimmung der Richter durch Stimmsteine ψῆφοι (Urnen), und Verkündigung des Resultats durch den Gerichtsherrn.

Die Strafen waren: Geldstrafen in privaten und öffentlichen Prozessen; Leibesstrafen, diese nur bei öffentlichen Prozessen, Todesstrafe, Verbannung, Atimie, Verlust der Freiheit (nur bei Fremden zulässig); Gefängnis nur als Zusatzstrafe. Für den Vollzug der Todesstrafe sorgten die ἐνδεκα; die humanste Art war der Giftbecher, κόνητον, bei gemeinen Verbrechern das ἀποσυμπανίζεον. Appellation (ἐφεσις) von dem Urteil eines heliastischen Gerichts gab es nicht.

So war auch im Gerichtswesen das demokratische Prinzip durchgeführt: allein das Institut der Volksgerichte schloss viele Schäden und Gefahren in sich. Das unbedingte Klagrecht zog die verrufene athenische Prozesssucht gross und jene berüchtigte Klasse von Menschen, welche die Bedrohung mit falscher Anklage und die Anstellung einer solchen gewerbmässig betrieben, obgleich hohe Strafen darauf gesetzt waren, die Sykophanten; bei der ungewöhnlich grossen Anzahl der Richter war die Entscheidung in vielen Fällen dem Zufall anheimgegeben (cf. Isocr. 18, 10); angesichts der Menge und Mannigfaltigkeit der Prozesse einerseits, dem durchschnittlichen Bildungsgrad der Mehrzahl der Richter andererseits konnte von einer selbständigen juristisch begründeten Ansicht nur in seltenen Fällen

die Rede sein; denn faktisch hatte die besitzlose Menge *οἱ πολλοί* das Übergewicht; denn durch die Concentrierung der Rechtspflege in der Hauptstadt war faktisch jeder Bürger ausgeschlossen, der nicht dort wohnte; für die Reichen in der Stadt mochte das Amt eines Geschworenen keinen besonderen Reiz haben; und so beherrschte der städtische Pöbel die Volksgerichte, ein Richterproletariat, wie es die alte Komödie, die Hauptgegnerin der radikalen Demokratie, geschildert hat, ohne Kenntnis der Gesetze, dem Eindruck momentaner Stimmungen oder den Worten von Rednern folgend, die auf jene Unkenntnis rechneten. Selbst für die Gebildeteren war die Urteilsfällung in verwickelten Civil-, Kriminal- und politischen Prozessen oft sehr schwierig bei dem häufigen Fehlen genauer juristischer Definitionen und der Elasticität vieler Begriffe (*ὅβρις ἀσέβεια* u. a.).

XIV. Polizei.

Die griechischen Staaten überhaupt und die demokratischen insbesondere hatten kein eigenes Institut unter einem unserer „Polizei“ entsprechenden Namen. Die Geschäfte der „Polizei“ waren in Athen verteilt zwischen den Bürgern, welche das Klägeramt in allen das Gemeinwohl schädigenden Sachen ausübten, besonderen Magistraten, und den Richtern. Es war Grundsatz, dass auch wegen „polizeilicher“ Vergehen niemand ohne gerichtliches Verfahren abgeurteilt werden konnte. Die wichtigsten Magistrate des Polizeiressorts waren: Die 10 *ἀστυνόμοι* (5 für die Stadt, 5 für den Peiraieus): Strassen-, Bau- und Wasserpolizei; die 10 *ἀγορανόμοι* verteilt wie die vorigen: Aufsicht über den Marktverkehr; die 10 *σιτοφύλακες*: Aufsicht über den für Attika so wichtigen Getreidehandel, über Gewicht und Taxe von Mehl und Brot, zum Schutz gegen Aufkäuferi und Kornwucher.

Den Sicherheitsdienst und die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Volksversammlungen und Gerichten, bei den öffentlichen Arbeiten und auf den öffentlichen Plätzen besorgte die aus Staatssklaven gebildete Polizeimannschaft, gewöhnlich nach ihrer Bewaffnung *τοξόται* oder nach dem Vaterland der Mehrzahl derselben *Σκόθαι* genannt; anfangs (noch nach Salamis) 300 wuchsen sie bis auf 1200. Die Verfügung über die *τοξόται*, also die höchste Polizeigewalt, hatte der Rat bzw. dessen jeweiliger Präsident.

XV. Erziehung und Unterricht.

1. Während wir in Sparta eine gemeinsame und gleichartige Jugendbildung treffen, mit grundsätzlicher Ausschliessung jeder individuellen Ausbildung, übermässiger Bevorzugung der (immer gemeinsamen) körperlichen Übungen und einseitiger Betonung des bürgerlichen Elementes gegenüber dem rein menschlichen, finden wir in Athen gleichmässige Berücksichtigung beider, harmonische Bildung des Geistes und des Körpers, mehr Freiheit im ganzen und im einzelnen. Das Solonische Unterrichtsgesetz hielt die Eltern nur indirekt

(ein hierin nachlässiger Vater hatte gesetzlich keinen Anspruch auf Altersversorgung von Seite seiner Kinder) dazu an, ihren Kindern Schulunterricht erteilen zu lassen. Volksschule mit Schulzwang im modernen Sinn gab es nicht, ebensowenig als einen Lehrerstand und öffentlichen Lehrplan.

2. Der schulmässige Unterricht umfasste die 3 Gegenstände, welche unter den Namen *γραμματική*, *μουσική*, *γυμναστική* die allgemeine Bildung (*ἐγκύκλιος παιδεία*) des griechischen Mannes überhaupt ausmachten.

Die *γραμματική*, auch *τὰ πρῶτα γράμματα*, der eigentliche Elementarunterricht im Lesen und Schreiben (das Rechnen war wesentlich der häuslichen Unterweisung überlassen; das Schreiben wurde zuerst geübt auf Wachstäfelchen mit dem Griffel *γραφίς*, dann mit Rohrfeder *κάλαμος* und Tinte *μέλαν* auf Papyrus), in Privatschulen erteilt, nahm die ersten Knabenjahre in Anspruch; diese dürftige Elementarbildung gewann dadurch eine höhere Bedeutung, dass der Lesestoff aus den gefeiertsten Dichtern der Nation, vor allen aus Homer entnommen wurde, und so der Unterricht zugleich Religionsunterricht und eine Schule des Patriotismus war.

Um höheren Anforderungen zu genügen, kam neben den Elementarlehrern, *γραμματοδιδάσκαλοι*, bald eine neue Klasse von Lehrern auf, die sog. *κριτικοί* oder *γραμματικοί*, die den grammatischen Unterricht weiter fortführten und auf eine höhere Stufe erhoben, so dass die Knaben in den Stand gesetzt wurden, später den Vorträgen der Rhetoren und Philosophen mit Nutzen beiwohnen zu können.

An den Elementarunterricht schloss sich etwa im 13. Jahre an die *μουσική*, der Unterricht in der Musik, weil man die Tonkunst als wichtiges Bildungsmittel des Geistes erkannte; er umfasste besonders Lyra- und Kitharaspield, das *φάλλειν* (mit dem Finger) das *κιθαρίζειν* (mit dem Plektron); der Musikunterricht wurde auch im Ephebenalter noch fortgesetzt und trat dann häufig in Verbindung mit der Orchestik.

Neben der geistigen Ausbildung ging schon während der Knabenzeit die körperliche einher durch Betreibung gymnastischer Übungen. Den gymnastischen Unterricht erhielten die Knaben und angehenden Jünglinge in einer Palaistra, einer Privatturnschule, dem Privatunternehmen eines Paidotriben. Von einer solchen Palaistra muss man unterscheiden diejenige Palaistra, welche als „Ringplatz“ einen Teil des Gymnasiums ausmachte.

3. Mit dem Übertritt aus dem Knaben- ins Jünglingsalter im 16. Lebensjahre besuchten die jungen Athener nicht mehr eine Palaistra, sondern ein Gymnasion.

Die athenischen Gymnasien waren vom Staat geöffnete freie Institute für die gymnastischen Übungen der Jugend. Es ist hiebei zunächst an keine (auch nicht gymnastische) Lehranstalt zu denken; denn die Übungen wurden nicht von hierfür bestimmten Lehrern geleitet, sondern nach eigenem Belieben vorgenommen; vielmehr an einen Ort, an welchem die Jugend, um den Körper zu üben, ihre Tage zubrachte: was für den Mann die *ἀγορά*, das war für sie das *γυμνάσιον*. Der Staat verlangte den Besuch der Gymnasien, und dass die Jünglinge in ihnen die körperliche Bildung sich aneigneten, die zur Aufnahme unter die Epheben notwendig war. Der ursprüngliche Zweck der Gymnasien war also der, durch gymnastische Übungen auf die Ephebie vorzubereiten. Aber auch Ältere konnten die Gymnasien für ihre körperlichen Übungen und Leibesbewegungen benützen, und die Epheben insbesondere

erhielten an den Gymnasien Lykeion und Kynosarges ihre militärische Ausbildung, bezw. gymnastischen Unterricht.

Als Staatsinstitute wurden die Gymnasien staatlich überwacht von den Gymnasiarchen. Der Begriff des γυμνασάρχης hat im Laufe der Zeiten gewisse Wandlungen durchgemacht: hatte der Gymnasiarch in der älteren Periode Aufsicht und Vorstandschaft der gymnastischen Schulen und als Leiturgie die Leitung der gymnischen Agonen, so trat mit der grossartigen Entfaltung des öffentlichen Lebens in Athen und der Notwendigkeit bedeutender Vorbereitungen für die Festspiele eine Zweisplaltung der Gymnasiarchie ein: die agonistische (politische) als Leiturgie, Besorgung gewisser Festspiele, und eine magistratualische zur Beaufsichtigung der Gymnasien und Bestreitung der Bedürfnisse des regelmässigen Betriebs der Gymnastik.

Charakteristisch ist die stehende Verbindung: γυμνάσια καὶ κήποι; es waren die (3 alten) Gymnasien ummauerte, mit Wasserleitungen, Spaziergängen, Hainen, Gartenanlagen verschönernte Bezirke.

Die schon von Solon geöffneten waren das Gymnasion Ἀκαδημία im NW. der Stadt und Κολυμβήτριες am Fusse des Lykabettos, letzteres bestimmt für die νόθοι, die Söhne der Nichtvollbürger. Wahrscheinlich von Perikles gegründet war das Ἀντισθενίου östlich der Stadt am Ilisos. In der Diadochenzeit kamen noch weitere hinzu.

Diese Gymnasien wurden nun mit der Zeit Institute für den höheren wissenschaftlichen Unterricht. Schon zu Sokrates' Zeit bot einen solchen die Sophistik in reichem Masse; diese läuterte sich frühe zu festen Schulen der Philosophie und der Rhetorik. Der regelmässige und organisierte Unterricht in der Philosophie beginnt mit Platon, der das Gymnasion Ἀκαδημία zum Sitz seiner Lehrthätigkeit und damit zur weltberühmten Heimat der Platoniker oder Akademiker machte.

Im Lykeion siedelten sich, von Platons Schule ausgehend, Aristoteles und seine Schüler, die Peripatetiker an.

Im Gymnasion Kynosarges lehrte des Sokrates Schüler Antisthenes, der davon den Beinamen der Kyniker erhielt. Die Ethik der Schule der Kyniker gestaltete sich wissenschaftlich zu einer neuen philosophischen Schule, der stoischen. Chrysippos, eine Hauptstütze dieser Lehre, lehrte anfangs unter freiem Himmel im Lykeion; das nachmalige Unterrichtslokal der Stoiker aber war die στοὰ ποικίλη an der alten ἀγορά in der Stadt.

Aus der von Aristippos von Kyrene, einem andern Schüler des Sokrates gestifteten kyrenäischen Schule ging die des Epikuros hervor, eines Atheners von Geburt, die ebenfalls ihren Sitz in Athen behielt.

Diese 4 philosophischen Schulen Athens, die akademische, peripatetische, stoische und epikureische dauerten allein fort, indessen die an andern Orten begründeten zu keinem wirklichen Bestand gelangten oder sich bald wieder auflösten. Darum hängt zunächst für die Zeit von Alexandros bis Augustus die ganze Geschichte der Philosophie an dem Bestande dieser 4 Schulen und an der Nachfolge (διαδοχή) ihrer Lehrer, so dass Athen für diese Zeit als die eigentliche und einzige Hochschule der Philosophie zu betrachten ist.

Die Rhetorik wurde, seit Perikles gezeigt hatte, dass sie die das Innere des Menschen bewegende Kunst (*ψυχαιγωγία*) sei, von den jungen nach Bildung und Einfluss im Staate strebenden Athenern aufs eifrigste getrieben. Bald ward diese Kunst auch ein Organ der Politik und Diplomatie in den hellenischen Staaten. Und so entwickelte sich binnen kurzer Zeit unter den Händen der Sophisten eine Theorie der Beredsamkeit und ein von denselben ausgehender praktischer Unterricht darin. Der Betrieb der Rhetorik in Athen dauerte fort neben der asiatischen, zu Antiochia, und der rhodischen, auf Rhodos blühenden, von Aischines gegründeten rhetorischen Schule, welche übrigens Athen bedeutend Konkurrenz machten.

Die mathematischen Wissenschaften, besonders Geometrie wurden schon im V. Jahrh. den Knaben und Jünglingen gelehrt.

4. Die Leibesübungen wurden in Athen bei der Erziehung der Jugend nicht als Selbstzweck (wie bei den Athleten), sondern als Mittel zur allgemeinen Ausbildung des Menschen betrachtet. Die einfachen gymnastischen Übungen waren das Ringen und der Faustkampf; die zusammengesetzten das *πένταθλον*, die systematische Verbindung von 5 Wettkämpfen in der Reihenfolge: Sprung, Speerwurf, Lauf, Diskoswurf, Ringkampf und das *παγκράτιον*, Ring- und Faustkampf zugleich, die höchste Stufe des verschärften Ringens. Ausserdem hatten die Jünglinge im ersten Ephebenjahr Marsch- und taktische Übungen, Unterricht in der Hoplomachie, dem Nahekampf mit schweren Waffen. Um diesen gruppierten sich die Übungen im Fernekampf: das *τοξόειον*, *ἀκοντίζειν*, *σφενδονᾶν*.

Waren die Epheben im ersten Jahre der Ephebie, im 18.—19., in der Taktik und im Gebrauch der Waffen unterrichtet, so erhielten sie, wenn sie die Musterung vor dem Volke bestanden hatten, von Staatswegen Lanze und Schild (ihre Tracht: der *πίτασος* und die *χλαμύς*). Im zweiten Jahre der Ephebie erlernten sie als *περίπολοι* den Patrouillen-, Feld- und Garnisonsdienst. Mit der Zeit der Sophisten beginnend tritt zu der gymnastisch-militärischen und orchestisch-musikalischen Ausbildung der Epheben noch die wissenschaftliche, rhetorisch-philosophische; aber je mehr die mit Alexandros beginnende moderne Zeit die geschlossene Ursprünglichkeit des rein hellenischen Wesens zersetzte und umgestaltete und die nationale gymnisch-musische Kunst und Erziehung in den Hintergrund, die „reine Wissenschaft“ in den Vordergrund drängte, desto mehr änderte sich der Charakter der Ephebie als bisheriger Bildungsanstalt für den künftigen Staatsbürger und Krieger. Das Institut wurde eine unter staatlicher Aufsicht und Leitung (des *κοσμητῆρος*) stehende Erziehungsanstalt für die reiche und vornehme Jugend Athens; die Ephebie ist nun an kein Alter mehr gebunden, nicht mehr obligatorisch.

XVI. Religionswesen.

1. Die hellenische Religion war Volks- und Staatsreligion, und der Kult mit den bürgerlichen Einrichtungen, Sitten und Gesetzen des einzelnen Staates organisch verwachsen. Eine Trennung des Religiösen und Politischen ist überhaupt dem antiken Geiste fremd. So waren auch in Athen Religion und Staat nicht verschieden: die Götter sind „die Götter des Staates“, der Kult ein organisches Glied desselben. Die Religion ist Anerkennung der Götter des Staates und Respektierung der von Alters her feststehenden Kultusformen als Staatsgebräuche. Nichtanerkennung der Staatsgötter und Nichtachtung der gesetzlich geltenden Kultusformen ist als ἀσέβεια ein Verbrechen gegen den Staat, und die Intoleranz des Staates gegenüber diesem Verbrechen ist nicht eine religiöse, sondern eine politische. Die Aufsicht über die Religion, d. h. über die Aussenseite derselben, den Kult und die Sorge für Erhaltung der sacra hatte im Namen des Staates der zweite Archon; die Staatsopfer und die Leitung der religiösen Feste als Staatsfeste besorgten Staatsbeamte, Archonten, Strategen.

2. Die Priester waren die Organe des religiösen Kultus an ihren Heiligtümern. Ihr Wirkungskreis war der Tempeldienst, Besorgung der Opfer und der dieselben begleitenden Gebete, Verwaltung des Tempelguts und der Tempeleinkünfte. Sie hatten kein Lehramt — eine dogmatisch fixierte Religionslehre, einen Kanon der Orthodoxie gab es nicht — keine Predigt, keine Seelsorge, und waren daher ohne allen Einfluss auf Geist und Gesinnung des Volkes. Sie waren auch nicht die interpretes divinae voluntatis, das war Sache der μάντις, noch Wächter der Staatsreligion, noch offizielle Ankläger in Religionsprozessen.

Viele Priestertümer waren in erblichem Besitz gewisser Familien (z. B. der Eumolpiden) und lebenslänglich, andere einjährig (durch Wahl oder Los), unterworfen der Dokimasia und der Euthyne.

3. Der staatliche Charakter der Religion offenbarte sich besonders durch die Feste.

Unter allen griechischen Staaten feierte Attika die meisten; sie beanspruchten, durch die verschiedenen Monate verteilt, 50—60 Tage. Sie waren Staatsfeste, an denen die Staatsgeschäfte, die Gerichtsverhandlungen und die Gewerbe ruhten, und partikulare Feste der Hauptstadt, einzelner Demen oder Korporationen. Gleichwie die grossen hellenischen Hauptfeste, die olympischen, pythischen, isthmischen, nemeischen — ein nationales Band waren, das die hellenische Welt umschloss, so waren es in den einzelnen Staaten die gottesdienstlichen Feste, welche fester als jede politische Veranstaltung in den Bürgern die Erinnerung an den gemeinschaftlichen Ursprung und das Band der sittlichen Gemeinschaft wachhielten.

Bestandteile der Feste waren Opfer, feierliche Prozessionen, gymnische, hippische, musische Agonen, lyrische und kyklische Chöre, dramatische Vorstellungen.

Die Hauptgottheiten, welchen in Athen Feste gefeiert wurden, waren Athene, Apollon, Dionysos, Demeter, Zeus, Artemis.

Der weite Umfang des Begriffs und die vielfache Wirksamkeit ein und derselben Gottheit bewirkte, dass ihr Wesen bald von dieser, bald von jener Seite aufgefasst und im Kult gefeiert wurde.

Feste der Athene: die Panathenäen, das Haupt- und eigentliche Landesfest, im Hekatombaion.

Als Peisistratos die glänzendere, in jedem 5. Jahre zu begehende Feier einführte, unterschied man zwischen den penteterischen oder grossen, und den jährlichen oder kleinen Panathenäen. Das Fest dauerte 4 Tage; den Anfang machte der musische Agon: Recitieren von Gedichten, Kitharspiel mit Gesang, Gesang ohne Instrumentalbegleitung, Kitharspiel ohne Gesang, Flötenspiel mit Gesang, Flöte allein; für diesen Agon, den man ein grosses Konzert nennen könnte, hatte Perikles das Odeion gebaut. An den nächsten Tagen folgten die gymnischen — Laufen und Ringen — und die hippischen Agone: Wettrennen zu Wagen und zu Ross. Die Sieger erhielten Preise. Den Glanzpunkt bildete die feierliche und glänzende Prozession am letzten Tage, in welcher der *πέπλος* der Göttin nach dem Tempel der Athene Polias auf der Akropolis gebracht wurde; die Kallynteria und Plynteria — Reinigung des alten Holzbildes und des *πέπλος* der Athene; die Skirophoria, eigentlich das Sonnenschirmtragen (*σκιῶν*) oder vom Orte Skiros, nach dem die Prozession ging, dem Orte, wo das erste Saatfeld in Attika gewesen sein soll, also Beziehung zum Ackerbau.

Der Apollokult, der teils die Naturbedeutung des Gottes, teils seine ethische erkennen lässt, gab den Namen den Monaten Hekatombaion — grosses Opfer am 1. des Monats dem Sonnengott, Metageitnion — Metageitnia, Fest der Vereinigung benachbarter Stämme zur Apolloreligion, Boëdromion — Boëdromia, Fest des zu Hilfe springenden Gottes, Pyanepsion — Pyanepsia: dem Naturgott, der die Früchte reifen lässt, werden Hülsenfrüchte *πύρανα* geopfert, Thargelion — Thargelia, Hauptfeier des Apollokults, Erntebittfest mit Opfer der Erstlinge der Ernte.

Die Feste des Dionysos gehen vom Spätherbst bis Frühjahrsanfang: die kleinen (ländlichen) Dionysia, ein Winzerfest ländlicher Lustbarkeit, nur in den Demen gefeiert. Aus den Gesängen wetteifernder Chöre, welche sich mit dramatischen Aktionen, Darstellungen aus dem Kreise des Dionysoskultus verbanden, entwickelte sich die Tragödie und Komödie; die Lenaia, Kelterfest um die Wintersonnenwende; die Anthesteria dem Gott, dem Wiedererwecker der Vegetation — symbolische Vermählung des Gottes mit der *Βασίλισσα*, der Gemahlin des *Βασιλεύς*; die grossen oder städtischen Dionysia — feierliche Prozession mit dem Dionysosbild, Chöre von Männern und Knaben, dramatische Vorstellungen im (steinernen) Theater des Dionysos (vollendet erst in der Demosthenischen Zeit — Raum für 30000 Menschen; vorher hatte man sich mit einem hölzernen Bau beholfen —).

Der Demeter wurden gefeiert die grossen und kleinen Eleusinia und der „Gesetzgeberin“ — der Ackerbau ist die Grundlage der gesetzlichen Ordnung — die Thesmophoria.

Das Fest der Artemis als der Jägerin gab dem Elaphöbolion, und als der Nächtlichen, der Göttin des Mondes (*Μουνυχία*) dem Munchion seinen Namen.

Die Maimakteria als Fest des Himmels- und Wettergottes *Ζεύς μαιμάκτης*, des Stürmenden, fielen in den herbstlichen Maimakterion.

4. Neben der offenen Gottesverehrung, wie sie in der Teilnahme an den Festen zu Tage trat, gab es auch geschlossene, ja geheime Gottesdienste, solche, deren Teilnahme bestimmte Einführungen und Vorbereitungen voraussetzte und die Pflicht der Geheimhaltung auferlegte. Diese exklusiven Gottesdienste heissen *τέλη*, *τελεταί* = Vollendungen (im Lat. in entgegengesetzter Weise *initia* = Eingangsceremonien), wir sagen Weihen; auch *ὄργια* = *τὰ ὁρώμενα*; der eigentliche Name aber ist *μυστήρια* (*μύω* = schliesse die Augen,

den Mund). Die berühmtesten waren die attischen zu Eleusis, Geheimdienst der Demeter, der Kore und des Dionysos. Auch sie bildeten einen Bestandteil des Staatskultes; der βασιλεύς hatte Vorstandschaft und Leitung und ward unterstützt von 4 ἐπιμεληταὶ τῶν μυστηρίων; Verletzung des Geheimnisses kam vor ein Spezialgericht, das nur aus Eingeweihten bestand. Ursprünglich örtlich wurden die attischen Mysterien von den Athenern so weit geöffnet, dass jeder Hellene sich aufnehmen lassen durfte und gewannen allmählich eine allgemeine Bedeutung für ganz Griechenland. Selbst die Römer, nicht als Barbaren geltend, wurden zugelassen.

Die Aufzunehmenden wurden von einem attischen Bürger vorgeschlagen; aufgenommen erhielten sie nach gewissen geistlichen Übungen die Weihe. Die Eingeweihten, μύσται, wurden von Stufe zu Stufe der Erkenntnis geführt bis zur höchsten Weihe der ἐποπτεία, dem Anschauen des Heiligsten und waren nun ἐπόπται. Das höchste Amt war das des ἐροζάντης, der die Kultuslegende, den Glauben = τὰ λεγόμενα und die Kultusgebräuche = τὰ ὁρώμενα lehrte, und in die Geheimnisse einweihte. Das Ganze der Mysterien bestand aus zwei durch einen halbjährigen Zwischenraum getrennten Feiern, den kleinen Mysterien zur Zeit der erwachenden, den grossen zur Zeit der absterbenden Natur. Die ersteren wurden gefeiert im Eleusinion zu Agrai, einer Vorstadt Athens, mit Reinigungen und liturgischen Akten. Die grossen währten 12 Tage — zuerst in Athen: Versammlung der Mysten; Reinigung im Meerwasser (ἄλσδε μύσται!); Opfer für Demeter, Kore, Dionysos, die Heroen; Umzüge und Opferschmäuse; der Haupttag war der 6., an welchem das Bild des Jakchos (Mysterienname des Dionysos) in feierlichem Zug auf der heiligen Strasse nach Eleusis in den Demetertempel, später in das von Perikles erbaute Telesterion (Weihehaus) gebracht wurde. Nun begannen, für die Eingeweihten je nach Graden zugänglich, die eigentlichen Mysterien, jene geheimnisvollen, durch sinnliche Pracht und glänzende Ausstattung, plötzlichen Wechsel des Lichtes und der Finsternis, scenische Veränderungen, wunderbare Töne und Stimmen die Sinne fesselnden und die Seele ergreifenden Nachtfeiern, bei welcher die mystischen Heiligtümer (Symbole, Götterbilder, Reliquien) gezeigt und erklärt und die heiligen Geschichten, besonders der Demetermythus, mimisch-orchestisch dargestellt wurden. Den Schluss des Gesamtfestes bildete eine Wasserspende als Sühnungslibation.

In den Mysterien fand nicht nur die fortwirkende civilisatorische Thätigkeit der Demeter — als Ackerbaugöttin hatte sie die Menschen aus dem rohen und wilden Leben zur Humanität geführt —, sondern ganz besonders der Unsterblichkeitsgedanke sinnbildlichen Ausdruck. Der Demetermythus zeigt ja das Bestreben, die Ober- mit der Unterwelt zu vermitteln, und die ἡρόδος der Persephone im Herbst und ihr ἄνοδος im Frühling galt als Sinnbild der Unsterblichkeit. Wer der Gnade dieser Göttinnen durch besondere Weihe empfohlen ist, dem ist nicht nur diesseits ein glückliches Leben zugesagt, sondern auch die Hoffnung auf ein bevorzugtes Leben im Jenseits. Die Mysterien sind ein Beweis, dass der Gedanke an ein Fortleben nach dem Tode im griechischen Volke lebendig war und auch im Kultus seine Stätte hatte; und dass diese Unsterblichkeitshoffnung auf die Gläubigen einen sittlich wohlthätigen Einfluss geübt hat, finden wir an vielen Stellen ausgesprochen, bei Pindar, Sophokles, Isokrates, Cicero etc.

5. An Kultstätten hatte Attika, zumal Athen einen unendlichen Reichtum. Solche Kultstätten waren heilige Haine, Grotten, Gräber der Götter und Heroen, Altäre, im Freien stehende Kultbilder, Tempel.

In Athen speziell nennen wir die Tempel der Athene — Polias, Parthenos, Skiras, Ergane; des Zeus; des Apollon Patroos, Delphinios, Pythios; der Aphrodite Pandamos,

Urania, ἐν νύκτι, Euploia; der Artemis Agrotera, Ἀρτίστη Καλλιστή, der thrakischen Artemis = Bendis; des Poseidon; des Hephaistos; der Demeter; der Ge; des Dionysos; des Ares; des Asklepios; des Herakles; des Theseus u. a. Die berühmtesten: der Parthenon und das Erechtheion auf der Burg, der Tempel des Olympischen Zeus im SO. und der Theseustempel im NW. der Stadt.

XVII. Zeitrechnung und Kalenderwesen.

1. Die moderne Stunde, den 24. Teil des bürgerlichen Tages kennt das tägliche Leben des Altertums nicht. Wohl kannten die Griechen durch die Babylonier die Einteilung des natürlichen oder Lichttages in 12 Teile; aber diese Tageseinteilung fand allgemeine Anwendung im bürgerlichen Leben erst in der Zeit nach Alexandros, und man wählte für einen solchen Tageteil das Wort ὥρα (zuerst der Astronom Hipparchos 160—125 a. Chr.). Als Ersatz für unsre „Stunden“ bei Tag hatte man vor dieser Zeit allgemeine Bezeichnungen, wie πρωί, μεσημβρία, δείλη, ἑσπέρα und den für das politische Leben so bedeutsamen Ausdruck ἀγορά πλήθουσα (für den Vormittag).

Als Zeitmesser in Gerichts- Rats- und Volksversammlungen bedienten sich die Athener, wenigstens in der Zeit der gereiften Demokratie, der Wasseruhr κλεψύδρα; daher ὥδωρ = Redezeit und die Ausdrücke: πρὸς τὸ αὐτὸ ὥδωρ, πᾶν ὥδωρ, ἐν τῷ ἑμῷ ὥδατι, ἐὰν τὸ ὥδωρ ἐγχορήγῃ, κατεπαίγῃ, ὥδωρ ῥέον etc.

2. Wie im übrigen Griechenland hatte man auch in Athen von Alters her das Mondjahr zu 354 Tagen. Da dieses gegen das Sonnenjahr um etwas über 11 Tage zu kurz war, so mussten die Monate schon in etwa 30 Jahren alle Jahreszeiten durchlaufen. Darum wurden frühzeitig schon Versuche gemacht, durch Einschaltungen das Mondjahr mit dem Sonnenjahr auszugleichen. Anfänglich wurden wohl Tage eingeschaltet; da aber dadurch der Unordnung auf die Länge nicht gesteuert werden konnte, so setzte man als Schaltzyklus einen Zeitraum von 8 Mondjahren fest, eine Oктаeteris, oder, weil mit jedem neunten Jahre beginnend, Ennaeteris. 8 Mondjahre sind um 90 Tage kürzer als 8 Sonnenjahre; aus diesen 90 Tagen machte man 3 Schaltmonate, und verteilte dieselben unter die 8 Jahre so, dass 5 davon 12 Monate à 354 Tage und 3 (das 3., 6. und 8.) 13 Monate à 384 Tage hatten. Diese Ennaeteris ist sehr alt und ward, wie man glaubt, in Athen von Solon adoptiert. Nach andern wurde von Solon als Schaltzyklus eine Trieteris festgesetzt, d. h. allemal nach 2 Jahren ein Monat (der Poseideon) doppelt genommen und dieser Schaltmonat Ποσειδεών δεύτερος genannt.

Verbesserer des Kalenders wurde zu Perikles' Zeit der athenische Astronom Meton, der eine 19jährige Schaltperiode, ἐννεακαιδεκαετηρίς, einführte (12 Jahre à 12 Monate, und 7 à 13). Wenn auch das Metonsche Parapegma (Kalender) fast überall in Griechenland Beifall fand, so gelangte es doch in seiner ganzen Ausdehnung nicht einmal in Athen praktisch zur Geltung.

3. Durch Meton wurde für Athen der Anfang des bürgerlichen Jahres auf den Neumond nach der Sommersonnenwende festgesetzt, so dass der erste attische Monat Hekatombaion

ungefähr unserem Juli entspricht, der Metageitnion dem August, der Boëdromion dem September; dann folgen der Pyanepsion, Maimakterion, Poseideon, Gamelion, Anthesterion, Elaphebolion, Munychion, Thargelion und, ungefähr unserem Juni entsprechend der Skirophorion.

Von den 12 Mondmonaten waren 6 πλήρεις à 30 Tage, 6 κοίλοι à 29.

Der erste Monatstag, die Kalendae, hiess νοομηνία, der letzte ἔνθι καὶ νέα Schluss- und Neutag.

Der Monat war für das gewöhnliche Leben, namentlich für das Zinswesen in 3 Dekaden eingeteilt: die ersten 10 Tage μηνὸς ἀρχομένου oder ἱσταμένου πρώτη, δευτέρα etc.; die zweiten 10 ἐπὶ δέκα oder μηνὸς μεσοῦντος πρώτη etc.; die dritten 10 entweder ἐπὶ εἰκάδι πρώτη etc., oder, vom 30. an rückwärts gezählt — μηνὸς φθίνοντος (παρομένου, λήγοντος) δεκάτη, ἑνάτη etc. In Staatsdokumenten aber wurde nach Prytanien gerechnet z. B. ἐπὶ τῆς Πανδιονίδος πρώτης, ἐνδεκάτῃ τῆς προτανείας = am 11. Tage der Geschäftsleitung der Phyle Pandionis, welche (in diesem Jahre) die erste war.

4. Eine allgemeine Ära, eine Zeitrechnung nach einem festen Ausgangspunkt, hatten die Griechen, so lange ihre Freiheit dauerte, nicht. In Athen rechnete man die Jahre nach Archonten. Die Benützung der Olympiaden als Ära findet sich einzeln schon bei Thukydides und Xenophon; aber der eigentliche Begründer der Chronologie nach Olympiaden war Timaios aus Sicilien (geb. 352). In Athen lebend unternahm er es, die Reihen der Könige von Sparta, der Archonten in Athen, die Namen der Herapriesterinnen in Argos zusammenzustellen und damit die Reihenfolge der olympischen Sieger zu verknüpfen. Dabei kam er auf ein Jahr zurück, das mit 776 a. Ch. zusammenfällt, und damit war für die griechische Geschichte ein gewisser Kanon gegeben, an den sich die spätere Chronologie geknüpft hat.

Aber so lange es ein freies Griechenland gab, herrschte in Zeitrechnung und Kalenderwesen der verschiedenen Staaten niemals allgemeine Übereinstimmung. Jahresrechnung, Jahresanfang, Monatsnamen, Monatsordnung — hier so, dort anders. So verläugnete sich auch hierin nicht der dem griechischen Charakter anhängende Partikularismus.

XVIII. Das athenische Reich.

Die erste Symmachie, ἡ Ἀθηναίων συμμαχία.

Die Perserkriege erhoben den Staat der Athener zu einem Gross-Staat und Athen zur Hauptstadt eines gewaltigen Reiches.

Das Bewusstsein der gemeinsamen Gefahr und der durch die grossen Siege freilich auf kurze Zeit nur geweckte nationale Gedanke hatte (479) zu einem allgemeinen Bunde der Hellenen geführt. Aber die jonischen und aiolischen Städte Kleinasiens, in diesen allgemeinen Bund nicht aufgenommen, schlossen sich an Athen an; dasselbe thaten, durch des Pausanias hochfahrendes Wesen veranlasst, die eben erst von Persien frei gewordenen Städte am Hellespont und der Propontis, sowie die jonischen und aiolischen Inselgriechen, ποιτῶντες πρὸς τοὺς Ἀθηναίους ἡξίουν ἡγεμόνας αὐτῶν γενέσθαι κατὰ τὸ συγγενές (Thuk. I, 95). So sehr hatte Athen durch Kriegskunst, Tapferkeit, Mässigung, Freiheits-

liebe und die Vertrauen erweckenden Persönlichkeiten seiner grossen Männer (des Aristides vor allen) die Sympathien der Hellenen, nicht bloss der stammverwandten, gewonnen.

Ihrem Verlangen nachkommend schloss Athen (476) mit diesen Städten eine *συνμαχία*, in welche bald (469) die thrakischen und (466) die Städte der karischen, lykischen und pamphyliischen Küste eintraten.

Zweck des Bundes war gemeinsame Verteidigung der hellenischen Freiheit gegen die Barbaren. Er war von Anfang gegründet auf Gleichberechtigung und Autonomie der Mitglieder, von denen die seetüchtigen Kontingente von Schiffen zu stellen, die andern Geldbeiträge zu leisten hatten. Die gemeinsamen Massregeln wurden beraten in den *ἐνδοκοι* der Deputierten der einzelnen Staaten in Delos, wo auch die Bundeskasse war, welche von athenischen Beamten, den Hellenotamiai, verwaltet wurde.

Aber bald änderte sich der Charakter des Bundes: einige der Bundesgenossen waren abgefallen und dadurch gezüchtigt worden, dass sie in ein Unterthänigkeits- und Tributpflichtigkeitsverhältnis zu Athen gestellt wurden; andere kauften sich von der Verpflichtung, Schiffskontingente zu stellen, durch jährliche Matrikularbeiträge los. Die Geldbeiträge überhaupt aber nahmen immer mehr die Form eines Tributes an, seitdem die Bundeskasse (454) nach Athen überführt worden war und fortan als athenische Kasse betrachtet wurde. Schliesslich waren nur noch diejenigen Mitglieder autonom, welche keinen Tribut, sondern eigene Kontingente stellten; dies waren zuletzt (412) noch Methymna und Chios. Die andern alle waren aus *συνμαχοὶ ἐπὶ πόλει* geworden — so nannte sie auch ohne weiteres der gewöhnliche Sprachgebrauch —, der Bund zur Tyrannis des nicht mehr bloss leitenden, sondern regierenden Vororts.

Zum Zweck der Erhebung des Tributes, des *φόρος*, war das ganze Gebiet der Symmachie in Quartiere = Tributbezirke eingeteilt, das jonische, hellespontische, thrakische, karische und Inselquartier. Die Schätzung der Umlage für jeden Bezirk geschah durch den Rat der 500, die Einzahlung in Athen bei den Hellenotamiai. Betrug der Gesamttribut anfangs 460 Talente, so war er zuletzt, 425/4, auf 1300 gestiegen. In Erwartung eines noch höheren Ertrags ward 413/12 an die Stelle des *φόρος* die *εἰκοστή* eingeführt, eine 5^o/₁₀ige Steuer auf die Einfuhr und Ausfuhr aller Waren zu Wasser und zu Land innerhalb des Bundesgebiets.

Die Verfassung der Bundesstaaten war die Demokratie (wo sie nicht bestand, wurde sie von Athen eingesetzt), bald mit grösserer, bald mit kleinerer Selbständigkeit der inneren Verwaltung, welche von den *πρόξενοι* der in vielen Städten liegenden athenischen Garnisonen beeinflusst und von eigens von Athen gesendeten Beamten, *ἐπίσκοποι*, den sorgfältigen Beobachtern jeder autonomistischen Regung, beaufsichtigt wurde.

Die selbständige Gerichtsbarkeit der Bundesstaaten war auf Gegenstände von geringerer Bedeutung beschränkt; die wichtigeren Rechtshandel und die peinlichen Fälle kamen nach Athen.

Gehorsam in allen Dingen gegen die Beschlüsse des athenischen Volkes war der Bündner Pflicht.

Allerdings brachte Athens Macht ihnen auch Wohlthaten: Schutz vor der Perserherrschaft, Sicherung des freien Verkehrs auf dem ägäischen Meer, Förderung des Handels und Wohlstands und Ordnung der Rechtsverhältnisse zwischen den einzelnen Gliedern. Aber die Symmachie war kein Reich im modernen Sinn mit gleichem Rechte aller zum Ganzen gehörigen Glieder: es war eine Stadt, deren freie Bürger über Unterworfenen herrschten. Selbst nach der Auffassung der athen. Demokratie liess sich ein Reich überhaupt nicht ohne Herrschaft des ersten Staates und ohne Knechtschaft der andern denken.

An dieser Auffassung scheiterte des Perikles idealer Gedanke eines hellenischen Nationalstaatenbundes zur Abwehr der Perser und Karthager mit Athen als Bundeshauptstadt und einem Parlamente der Abgeordneten aller Griechenstaaten von Trapezunt bis Kyrene, von Halikarnassos bis Massilia, ebenso wie an dem Partikularismus der griechischen Staaten, dem jede Stadt, jeder Staat eine kleine Welt für sich war und der es nicht verstand, sich freiwillig politisch einzufügen und unterzuordnen.

Die zweite Symmachie οἱ Ἀθηναῖοι καὶ οἱ σύμμαχοι.

Durch den Schlag bei Aigospotamoi ging „das Reich“ verloren. Alle Mitglieder kamen unter Spartas Hegemonie. Es wieder aufzurichten musste das einzige Ziel Athens sein. Und die Verhältnisse der σύμμαχοι unter Spartas Herrschaft begünstigten diese Politik: statt Autonomie und Selbständigkeit überall Zwangsoligarchien, statt athenischer Garnisonen spartanische Besatzungen, statt der athenischen *προδράγχοι* spartanische *ἀρμυστοί*, statt Freiheit von der Perserherrschaft Preisgebung der asiatischen Griechen an die Barbaren, statt Befreiung von den Tributen oder Erleichterung dieselbe Last — 1000 Talente — wie früher; dazu die unwürdige Behandlung durch die harte Spartanerfaust: was Wunder, wenn sie sich dem allmählich wieder erstarkenden (Konons Sieg bei Knidos 394, Wiederherstellung der langen Mauern) Athen zuwendeten, welches mit zunehmendem Erfolge bemüht war, seine Grossmachtstellung wieder zu erringen. Da brachte der Königsfriede (387) die Bestimmung von der Autonomie aller hellenischen Staaten (eine Klausel, welche das eifersüchtige Sparta gegen Athen eingesetzt hatte), machte die Wiederherstellung des Reiches vorerst unmöglich, und war stark genug, auch für die Folge eine auf Unterthänigkeit beruhende „Bundesgenossenschaft“ zu verhindern. Einem Bündnis freilich mit garantierter Autonomie der Mitglieder stand nichts im Wege. Und ein solches schloss Athen (377 zuerst mit Chios, Mytilene, Methymna, Rhodos und Byzanz), das zuletzt über 70 Staaten umfasste.

Ursprünglicher Zweck dieses zweiten Bundes war gemeinsame Verteidigung der Freiheit gegen Sparta.

Bestimmungen: Die Mitglieder sind autonom, die Form der Verfassung ist jedem freigegeben, sie nehmen keine athenischen Garnisonen noch athenische Beamte auf und zahlen keinen Tribut. Der *ἡγεμὼν* d. i. der militärische Leiter und Repräsentant des Bundes nach aussen ist Athen, die beratende Körperschaft ist der in Athen tagende Bundesrat, bestehend aus den Abgesandten der verbündeten Städte, οἱ σύνεδροι τῶν συμμάχων mit je einer Stimme. Athen ist im Bundesrat nicht vertreten; die *δόγματα* des Bundesrats gehen zur

Begutachtung an den Rat, zur Entscheidung an das Volk. Die Gleichberechtigung der Mitglieder ist also doch nur eine nominelle.

In finanzieller Beziehung ging es wie beim I. Bund. Die Staaten, welche keinen Kriegsdienst thun wollen oder können, zahlen an die Bundeskasse nach Athen jährliche Beiträge, jetzt *συντάξεις* geheissen; denn *χαλεπῶς ἔφερον οἱ Ἕλληνες τὸ τῶν φόρων ὄνομα*.

Aber die Rückkehr Athens zu den Traditionen des I. Bundes und die engherzige Politik des Egoismus einerseits, die separatistischen Bestrebungen der Bündner andererseits führten schon im zwanzigsten Jahre des Bestehens zum Bundesgenossenkrieg 357—55 und zur Auflösung des Bundes. Das athenische Bündnis blieb fortan, ausser Euboia, auf eine Anzahl kleiner Inseln im aigäischen Meere beschränkt. Mit dem „Reich“ und der Grossmachtstellung war es auf immer vorüber.

XIX. Die athenischen Kleruchien.

Von alten Zeiten her wurde es bei den Hellenen selbst Stammverwandten gegenüber als Recht des Eroberers angesehen, die Ländereien des Besiegten in Lose = *κλήροι* zu teilen und diese den eigenen Bürgern in erblichen Besitz (= *κληρονομία*) zu geben. Das erste Beispiel in der athenischen Geschichte finden wir kurz vor den Perserkriegen, als das eroberte Gebiet von Chalkis in 400 Losen verteilt wurde. Während des I. Bundes wurden in der Zeit von 460 bis 427 über 10 000 Kleruchen in die eroberten Gebiete ausgeschiedt. Bei der Gründung des II. Bundes hatten die Athener sich verpflichten müssen, keine Kleruchien (so sehr waren sie verhasst) anzulegen; trotzdem hatten sie während desselben an verschiedenen Orten solche eingerichtet, und noch in der Demosthenischen Zeit wurden Kleruchien (nach den Chersones) ausgesendet. Attische Kleruchenstaaten von den frühesten Zeiten bis in die spätesten waren insbesondere Skyros, Lemnos, Imbros.

Zweck der Anlage der Kleruchien war ein militärischer: sie sollten die eroberten Gebiete behaupten und Athens Herrschaft sichern; ein socialer: sie sollten — darum eine beliebte, bezw. beliebt machende Massregel — arme Bürger begütert machen.

Während die griechischen Kolonien mit ihrer nationalen, panhellenischen Bedeutung den politischen Zusammenhang mit der Mutterstadt meist zu lösen pflegten, und nur hellenisch sein wollten, blieben die Kleruchien in enger organischer Verbindung mit dem Staate, der sie ausgesendet hatte und bildeten eine Stütze seiner Macht.

So blieben auch die attischen Kleruchen athenische Bürger, auch in der Ferne Angehörige der Phyle und des Demos, zu denen sie von ihrer Aussendung gehört hatten, und übten in ihrer Anwesenheit in Athen alle Pflichten und Rechte des Bürgers aus. Draussen aber bildeten sie in einem von ihnen ausschliesslich besetzten Gebiete eine besondere Volksgemeine, einen athenischen Staat en miniature mit Volksversammlung, Rat, Archontencollegium u. s. w. Sie fuhren auch fort, sich Athener zu nennen, z. B. „Volk der Athener in Delos“, „die Athener in Delos“. Als athenische Bürger standen sie unter athen. Gerichtsbarkeit, und waren einem Tribut nicht unterworfen. —